

Swiss Life iFunds (CH)

Vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts
der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen"

für qualifizierte Anleger

mit den Teilvermögen

Swiss Life iFunds (CH) Equity Switzerland Small & Mid Cap (CHF)

Swiss Life iFunds (CH) Equity Global ex Switzerland (CHF)

Swiss Life iFunds (CH) Bond Swiss Francs Foreign (CHF)

Swiss Life iFunds (CH) Bond Global Government + (CHF hedged)

Swiss Life iFunds (CH) Bond Global Corporates (CHF hedged)

Swiss Life iFunds (CH) Bond Swiss Francs Domestic (CHF)

Swiss Life iFunds (CH) Equity Switzerland (CHF)

Swiss Life iFunds (CH) Bond Global Corporates Short Term (CHF hedged)

Fondsvertrag mit Anhang

Fondsleitung: Swiss Life Asset Management AG
General-Guisan-Quai 40
8002 Zürich

Depotbank: UBS Switzerland AG
Bahnhofstrasse 45
8001 Zürich

Juni 2021

Allgemeiner Teil

I. Grundlagen

§ 1 Bezeichnung, nicht anwendbare Bestimmungen des KAG, Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung "Swiss Life iFunds (CH)" besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds für qualifizierte Anleger mit mehreren Teilvermögen der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" ("der Umbrella-Fonds") im Sinne von Art. 68 ff. i.V.m. Art. 92 f. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG). Zusätzlich zu diesem Allgemeinen Teil sind für jedes Teilvermögen ergänzende Bestimmungen in einem Besonderen Teil festgelegt. Der Allgemeine Teil und die ergänzenden Bestimmungen des Besonderen Teils bilden insgesamt den Fondsvertrag dieses Umbrella-Fonds.

Zur Zeit sind folgende Teilvermögen ausgegeben:

- Swiss Life iFunds (CH) Equity Switzerland Small & Mid Cap (CHF)
 - Swiss Life iFunds (CH) Equity Global ex Switzerland (CHF)
 - Swiss Life iFunds (CH) Bond Swiss Francs Foreign (CHF)
 - Swiss Life iFunds (CH) Bond Global Government + (CHF hedged)
 - Swiss Life iFunds (CH) Bond Global Corporates (CHF hedged)
 - Swiss Life iFunds (CH) Bond Swiss Francs Domestic (CHF)
 - Swiss Life iFunds (CH) Equity Switzerland (CHF)
 - Swiss Life iFunds (CH) Bond Global Corporates Short Term (CHF hedged)
2. Der Kreis der Anleger ist auf qualifizierte Anleger im Sinne von § 5 Ziff. 1 dieses Fondsvertrags beschränkt. Der Fondsvertrag kann für gewisse Anteilklassen von Teilvermögen weitere Voraussetzungen vorsehen.
 3. Die Aufsichtsbehörde hat in Anwendung von Art. 10 Abs. 5 KAG auf Begehren der Fondsleitung und der Depotbank bewilligt, dass die Vorschriften über:
 - a) die Pflicht zur Ausgabe und Rücknahme der Anteile in bar,
 - b) die Pflicht zur Erstellung eines Prospekts,
 - c) die Pflicht zur Erstellung von Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger,
 - d) die Pflicht zur Erstellung eines Halbjahresberichts,
 - e) die Pflicht zur Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise,

auf den Fonds nicht anwendbar sind.

Anstelle des Prospekts macht die Fondsleitung im Anhang zu diesem Fondsvertrag der Anlegerin ergänzende Angaben, namentlich über eine allfällige Delegation von Teilaufgaben der Fondsleitung, über Zahlstellen und die Prüfgesellschaft des Umbrella-Fonds. Die Anlegerin hat jederzeit das Recht, zusätzliche Angaben und Informationen über den Umbrella-Fonds von der Fondsleitung zu erhalten.

4. Fondsleitung ist die Swiss Life Asset Management AG, mit Sitz in Zürich.
5. Depotbank ist die UBS Switzerland AG, mit Sitz in Zürich.
6. Vermögensverwalter der Teilvermögen ist die jeweils nachfolgend aufgeführte Gesellschaft. Für alle anderen Teilvermögen übernimmt die Fondsleitung die Vermögensverwaltung.
 - a) Swiss Life iFunds (CH) Equity Switzerland Small & Mid Cap (CHF)
Privatbank von Graffenried AG, Bern,
 - b) Swiss Life iFunds (CH) Equity Global ex Switzerland (CHF)
UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich
 - c) Swiss Life iFunds (CH) Equity Switzerland (CHF)
Pictet Asset Management S.A., 1211 Genf 73

II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern¹ einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet die Nettoinventarwerte der Teilvermögen und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung weist Zeichnungsanträge von Anlegern, welche nicht als qualifizierte Anleger im Sinne von § 5 Ziff. 1 und 2 dieses Fondsvertrags qualifizieren, zurück.
3. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen. Sie legen sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie deren Verwendung offen; über Entschädigungen für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in Form von Provisionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen informieren sie die Anleger vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich.
4. Die Fondsleitung kann für alle oder einzelne Teilvermögen die Anlageentscheide sowie Teilaufgaben delegieren, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die für die einwandfreie Ausführung der Aufgabe qualifiziert sind, und

¹ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

stellt die Instruktion sowie Überwachung und Kontrolle der Durchführung des Auftrages sicher.

Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter delegiert werden, die einer anerkannten Aufsicht unterstehen.

Verlangt das ausländische Recht eine Vereinbarung über Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit den ausländischen Aufsichtsbehörden, so darf die Fondsleitung die Anlageentscheide nur an einen Vermögensverwalter im Ausland delegieren, wenn eine solche Vereinbarung zwischen der FINMA und den für die betreffenden Anlageentscheide relevanten ausländischen Aufsichtsbehörden besteht.

Für Handlungen der Beauftragten haftet die Fondsleitung wie für eigenes Handeln.

5. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (§ 29) sowie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Teilvermögen eröffnen.
6. Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 27 vereinigen oder die einzelnen Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von § 28 auflösen.
7. Die Fondsleitung kann Teile oder die Gesamtheit der Vermögen verschiedener Anlagefonds bzw. Teilvermögen gemeinsam verwalten (Pooling), wenn diese von der gleichen Fondsleitung verwaltet und die Vermögen von der gleichen Depotbank aufbewahrt werden. Den Anlegern erwachsen daraus keine zusätzlichen Kosten. Das Pooling begründet keine Haftung zwischen den beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen. Die Fondsleitung ist jederzeit in der Lage, die Anlagen des Pools den einzelnen beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen zuzuordnen. Der Pool bildet kein eigenes Sondervermögen.
8. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in §§ 20 und 21 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen. Sie legen sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie deren Verwendung offen; über Entschädigungen für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in Form von Provisionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen informieren sie die Anleger vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung der Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbständig über deren Vermögen verfügen.

4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen eines Teilvermögens beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Teilvermögen voneinander unterscheiden kann.
6. Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.
7. Die Depotbank kann Dritt- und Sammelverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Sammelverwahrer:
 - a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
 - b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
 - c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Vermögen des betreffenden Teilvermögens gehörend identifiziert werden können;
 - d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Anhang enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Sammelverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer zu informieren.

8. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung der Nettoinventarwerte und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz- und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
9. Die Depotbank prüft bei Neuzeichnungen und bei der Übertragung von Anteilen eines Teilvermögens, ob der Anleger als qualifizierter Anleger im Sinne von § 5 Ziff. 1 und 2 qualifiziert, bevor sie ihn gemäss § 6 Ziff. 8 registriert.

10. Die Depotbank hat Anspruch auf die in §§ 20 und 21 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
11. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche die Teilvermögen investieren, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§ 5 Der qualifizierte Anleger

1. Der Kreis der Anleger aller Teilvermögen ist auf folgende qualifizierte Anleger beschränkt
 - a) beaufsichtigte Banken, Effekthändler, Fondsleitungen und Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen;
 - b) Zentralbanken;
 - c) beaufsichtigte Versicherungseinrichtungen;
 - d) öffentlich-rechtliche Körperschaften, sofern sie über eine professionelle Tresorerie verfügen;
 - e) Vorsorgeeinrichtungen, sofern sie über eine professionelle Tresorerie verfügen;
 - f) in- und ausländische Unternehmen irgendwelcher Art, sofern sie über eine professionelle Tresorerie verfügen;
 - g) Vermögende Privatpersonen, die schriftlich erklären, dass sie als qualifizierte Anleger gelten wollen und die
 - a. Entweder nachweisen, dass diese aufgrund der persönlichen Ausbildung und der beruflichen Erfahrung oder aufgrund einer vergleichbaren Erfahrung im Finanzsektor über die Kenntnisse verfügt, die notwendig sind, um die Risiken der Anlagen zu verstehen und über ein Vermögen von mind. 500'000 Franken verfügen,
 - b. oder schriftlich bestätigt, dass er über ein Vermögen von mindestens 5 Millionen Franken verfügt.
 - h) Personen, die einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit Finanzintermediären gemäss lit. a abgeschlossen haben, sofern sie nicht schriftlich erklärt haben, dass sie nicht als qualifizierte Anleger gelten wollen;
 - i) Personen, die einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem unabhängigen Vermögensverwalter abgeschlossen haben, sofern sie nicht schriftlich erklärt haben, dass sie nicht als qualifizierte Anleger gelten wollen und sofern
 - a. der unabhängige Vermögensverwalter dem Geldwäschereigesetz unterstellt ist;
 - b. der unabhängige Vermögensverwalter den Verhaltensregeln einer Branchenorganisation untersteht, die von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) als Mindeststandard anerkannt sind;
 - c. der Vermögensverwaltungsvertrag den Richtlinien einer Branchenorganisation entspricht, die von der FINMA als Mindeststandard anerkannt sind.

Die Fondsleitung stellt zusammen mit der Depotbank sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

2. Der Besondere Teil kann für einzelne Teilvermögen die Teilnahme auf bestimmte Anleger oder nach anderen Kriterien beschränken, namentlich nach dem Kriterium der steuerlichen oder der doppelbesteuerungsrechtlichen Behandlung.
3. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Anstelle der Einzahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sacheinlage gemäss den Bestimmungen von § 19 Ziff. 8 vorgenommen werden. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
4. Die Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf das einzelne Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das entsprechende Teilvermögen.
5. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens ist ausgeschlossen.
6. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Riskmanagement oder über Sacheinlagen bzw. –auslagen geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
7. Die Anleger können den Fondsvertrag jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen. Anstelle der Auszahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sachauslage gemäss den Bestimmung von § 19 Ziff. 8 vorgenommen werden.
8. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung, der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
9. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
 - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Teilvermögen nicht mehr erfüllt.

10. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
- a) die Beteiligung des Anlegers an einem Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. ein Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;
 - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes oder dieses Fondsvertrags erworben haben oder halten;
 - c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens der Teilvermögen ausnutzen (Market Timing).

§ 6 Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen, wobei sämtliche Klassen dem beschränkten Teilnehmerkreis gemäss § 5 Ziff. 1 oben unterliegen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil ausweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des jeweiligen Teilvermögens als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 29.
3. Die verschiedenen Anteilsklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.

Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.

4. Zurzeit bestehen für jedes Teilvermögen grundsätzlich zwei Anteilsklassen I-A 1 und I-A 2. Der Besondere Teil kann für die einzelnen Teilvermögen festlegen, dass zusätzlich die Anteilsklassen I-A 1 Cap bzw. I-A 2 Cap bestehen. Für das Teilvermögen Swiss Life iFunds (CH) Bond Global Government + (CHF hedged) besteht eine weitere Anteilsklasse I-A 3. Für das Teilvermögen Swiss Life iFunds (CH) Bond Global Corporates Short Term (CHF hedged) besteht eine weitere Anteilsklasse I-A 4 Cap:
 - Anteilsklassen I-A 1 und I-A 1 Cap: Anteile dieser Anteilsklassen stehen nur qualifizierten Anlegern gemäss § 5 Ziff. 1 des Fondsvertrages offen, welche mit der Swiss Life Asset Ma-

nagement AG oder mit einer anderen zur Swiss Life Gruppe gehörenden Unternehmung einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen anderen entgeltlichen Finanzdienstleistungsvertrag abgeschlossen haben.

- Anteilklassen I-A 2, I-A 2 Cap und I-A 4 Cap: Anteile dieser Anteilklassen stehen allen qualifizierten Anlegern gemäss § 5 Ziff. 1 des Fondsvertrages offen. Der Abschluss eines Vermögensverwaltungsvertrages oder eines anderen entgeltlichen Finanzdienstleistungsvertrages mit der Swiss Life Asset Management AG oder einer anderen zur Swiss Life Gruppe gehörenden Unternehmung ist nicht verlangt.
 - Anteilklasse I-A 3: Anteile dieser Anteilklasse stehen ausschliesslich in- und ausländischen Lebensversicherungsgesellschaften für die Anlage ihrer gebundenen Vermögen offen. Der Abschluss eines Vermögensverwaltungsvertrages oder eines anderen entgeltlichen Finanzdienstleistungsvertrages mit der Swiss Life Asset Management AG oder einer anderen zur Swiss Life Gruppe gehörenden Unternehmung ist nicht verlangt.
5. Die Fondsleitung und die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 19 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Klasse umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilklasse dieses Anlagefonds oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 9 der betreffenden Anteile vornehmen.

Soweit zwischen der ersatzlosen Beendigung des Vermögensverwaltungsvertrags bzw. des anderen entgeltlichen Finanzdienstleistungsvertrags und dem Zeitpunkt der Rücknahme, Übertragung an einen Dritten oder Zwangsrücknahme Zeit vergeht, steht der Anspruch auf die Entschädigung für die Vermögensverwaltung des oder der betroffenen Teilvermögen für diesen Zeitraum ersatzweise der Fondsleitung zu. Diese Bedingung ist im Vermögensverwaltungsvertrag bzw. im anderen entgeltlichen Finanzdienstleistungsvertrag ausdrücklich zu stipulieren; ebenso ist ein Hinweis auf die vorgenannte Verpflichtung zur Rücknahme oder die Unterwerfung unter die Zwangsrücknahme aufzunehmen.

6. Die Mindestanlage des Anlegers in die Anteilklassen des jeweiligen Teilvermögens ist im Anhang genannt.
7. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen.
8. Für einen Schweizer qualifizierten Anleger kann auch dessen Depotstelle (Schweizer Bank, Schweizer Effekthändlerin, ausländische Bank aus einem OECD Mitgliedstaat, die in massgeblichem Umfang im Global Custody-Geschäft tätig ist, oder Wertpapiersammelverwahrstelle in der Schweiz oder einem OECD Mitgliedstaat) der Depotbank gegenüber als Deponentin eingetragen werden, sofern diese Depotstelle der Depotbank gegenüber bestätigt, dass ihr Kunde (a) ein qualifizierter Anleger ist, (b) eine der Anforderungen von § 5 Ziff. 1 und im Falle der Zeichnung von Anteilen der Anteilklasse I-A 1 diejenigen von § 5 Ziff. 2 oben erfüllt und sie (c) die Depotbank über allfällige Änderungen informieren wird.

9. Rechtsgeschäfte, mit welchen Anteile eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds übertragen werden (Grundgeschäft, Verpflichtungsgeschäft), als auch die Übertragung der Anteile selbst (Verfügungsgeschäft) sind nur rechtsgültig, wenn der Erwerber sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung als qualifizierter Anleger im Sinne von § 5 Ziff. 1 und 2 ausweist, sofern die Depotbank den Anleger nicht ohne weiteres als qualifizierten Anleger identifizieren kann. Die Fondsleitung und die Depotbank sind berechtigt, weitere Dokumente und Auskünfte zum Nachweis der Qualifikationen zu verlangen. Erfolgt die Zeichnung oder Übertragung über die Depotstelle eines Anlegers im Sinne von Ziff. 7 oben, können die Fondsleitung und die Depotbank dabei auf die schriftliche Bestätigung einer Depotstelle, welche die Anforderungen von Ziff. 9 oben erfüllt, abstellen.
10. Die Fondsleitung ist verpflichtet, Anleger in den Anteilklassen I-A 1, I-A 1 Cap, I-A 2, I-A 2 Cap, I-A 3 und I-A 4 Cap, welche die Voraussetzungen gemäss § 5 Ziff. 1 nicht bzw. nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 19 zurückzugeben oder an eine andere Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, wird die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank eine zwangsweise Rücknahme der betreffenden Anteile vornehmen.

Die Rücknahme- bzw. Übertragungsaufforderung ist durch eingeschriebenen Brief an die der Depotbank gegenüber bekannt gegebenen Anschrift des Anlegers vorzunehmen und fordert den Anleger auf, Instruktionen bezüglich der Auszahlung bzw. Überweisung des Rücknahmebetrags zu erteilen. Bei Fehlen der entsprechenden Instruktion wird das Rücknahmebetragsverhältnis vorerst einem auf den Anleger lautenden unverzinslichen Konto bei der Depotbank gutgeschrieben. Wird der Betrag innert 30 Tagen seit Gutschrift auf dem Konto nicht abgehoben, hat die Depotbank das Betragsverhältnis als Termingeld zu ihren üblichen Konditionen für Termingelder dieser Grösse zu verzinsen (sofern das Betragsverhältnis den Mindestbetrag für die Anlage als Termingeld der Depotbank erreicht).

III. Richtlinien der Anlagepolitik

A. Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Die einzelnen Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 13 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

§ 8 Anlagepolitik

1. Das Anlageziel und die Anlagepolitik jedes Teilvermögens sind im Besonderen Teil dargestellt.

2. Die Fondsleitung investiert das Vermögen der Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds grundsätzlich in Effekten, d.h. in massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.

3. Das Vermögen der Teilvermögen kann grundsätzlich in folgende Anlagen investiert werden:

a) Direkte oder indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte

aa) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Partizipations-scheine, Depositary Receipts etc.) von Gesellschaften weltweit, einschliesslich Gesellschaften aus Emerging Markets Ländern;

ab) Indexzertifikate und Indexbaskets, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss lit. aa oben zugrunde liegen und deren Wert vom Preis der zugrunde liegenden Vermögenswerte oder von Referenzsätzen abgeleitet wird;

ac) andere derivative Finanzinstrumente, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss lit. aa oben zugrunde liegen;

ad) Strukturierte Finanzprodukte oder Investment-Zertifikate, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss litt. aa bis ac oben zugrunde liegen;

ae) Anteile bzw. Aktien von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen oder von anderen geschlossenen Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, einschliesslich Exchange Traded Funds, Investment- oder Beteiligungsgesellschaften, von Emittenten weltweit, die ihr Vermögen in Anlagen gemäss litt. aa bis ad oben anlegen;

af) Anteile bzw. Aktien von offenen kollektiven Kapitalanlagen oder von anderen offenen Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, die ihr Vermögen in Anlagen gemäss litt. aa bis ad oben anlegen.

Die Anlagen gemäss litt. aa bis ae oben müssen dabei an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 7 und 8 und § 13 unten.

b) Direkte oder indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte

ba) Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen, Notes, Optionsanleihen, Wandelanleihen, Schuldverschreibungen, die durch Anlagen besichert sind) von privaten und öffentlichrechtlichen Schuldnern weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten. Anlagen können auch in Instrumenten von Emerging Markets Schuldnern und in Instrumenten von Schuldnern minderer Qualität und höherer Rendite ("High Yield Bonds") erfolgen;

bb) Indexzertifikate und Indexbaskets, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss lit. ba oben zugrunde liegen und deren Wert vom Preis der zugrunde liegenden Vermögenswerte oder von Referenzsätzen abgeleitet wird;

- bc) Andere derivative Finanzinstrumente, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss lit. ba oben oder Zinssätze zugrunde liegen;
- bd) Strukturierte Finanzprodukte oder Investment-Zertifikate, die eine Forderung beinhalten, von Emittenten weltweit;
- be) Anteile bzw. Aktien von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen oder von anderen geschlossenen Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, einschliesslich Exchange Traded Funds und Investmentgesellschaften, von Emittenten weltweit, die ihr Vermögen in Anlagen gemäss litt. ba bis bd oben anlegen;
- bf) Anteile bzw. Aktien von offenen kollektiven Kapitalanlagen oder von anderen offenen Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, die ihr Vermögen in Anlagen gemäss litt. ba bis bc oben anlegen.

Die Anlagen gemäss litt. ba bis be oben müssen dabei an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 7 und 8 und § 13 unten.

c) Indirekte Anlagen in Immobilien

- ca) Anteile von in- und von ausländischen Immobilienanlagefonds oder von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion aus einem OECD-Mitgliedstaat, die einer staatlichen Aufsicht unterliegen;
- cb) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Immobiliengesellschaften (einschliesslich REITs, Real Estate Investment Trusts) weltweit;
- cc) derivative Finanzinstrumente im Sinne von § 13 unten, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss litt. da oben oder in der Praxis allgemein anerkannte Immobilienmarktindices zugrunde liegen.

Die Anlagen gemäss litt. cb und cc oben müssen dabei an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, die Anlagen gemäss lit. ca oben entweder zum inneren Wert rückgabefähig oder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder an einem OTC-Markt gehandelt werden; vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 9 unten.

d) Kurzfristige liquide Anlagen

- da) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder der OECD haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist;
- db) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Voraussetzungen von Art. 74 Abs. 2 KKV erfüllt sind.

Kurzfristige liquide Anlagen können auf irgendeine frei konvertierbare Währung lauten.

4. Anteile bzw. Aktien von offenen kollektiven Kapitalanlagen oder von anderen offenen Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion gemäss Ziff. 3 litt. af, bf und ca oben umfassen Anteile bzw. Aktien von kollektiven Kapitalanlagen oder Anlageorganismen, die nach dem Recht irgendeines Staates errichtet sind, die zum gewerbsmässigen Vertrieb in der Schweiz bewilligt sein können oder nicht, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten und bei denen die Auszahlung von Rücknahme- oder Rückkaufsbetreffnissen keinen Beschränkungen unterliegt. Soweit solche kollektive Kapitalanlagen oder Anlageorganismen in ihrem Heimatstaat einer Aufsicht unterliegen, wird diese nicht notwendigerweise nach der Praxis der Schweizer Aufsichtsbehörde als "gleichwertig" eingestuft. Die Anteile bzw. Aktien müssen periodisch zu ihrem inneren Wert zurückgenommen oder zurückgekauft werden.

Anteile bzw. Aktien von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen oder von anderen geschlossenen Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion gemäss Ziff. 3 litt. ae, be und ca oben umfassen Anteile bzw. Aktien von kollektive Kapitalanlagen oder Anlageorganismen, die nach dem Recht irgendeines Staates errichtet sind, die zum gewerbsmässigen Vertrieb in der Schweiz bewilligt sein können oder nicht und die auf eine frei konvertierbare Währung lauten. Geschlossene kollektive Kapitalanlagen oder Anlageorganismen unterliegen in ihrem Heimatstaat überwiegend keiner Aufsicht. Soweit solche kollektive Kapitalanlagen oder Anlageorganismen in ihrem Heimatstaat einer Aufsicht unterliegen, wird diese nicht notwendigerweise nach der Praxis der Schweizer Aufsichtsbehörde als "gleichwertig" eingestuft.

Bei den Anlageorganismen gemäss Ziff. 3 litt. ae, af, be, bf und ca oben darf es sich nicht um solche handeln, die nach Schweizer Recht als "Übrige Fonds für alternative Anlagen " qualifizieren oder solchen Fonds vergleichbar sind.

5. Die Rechtsform der Anlageorganismen gemäss Ziff. 3 litt. ae, af, be, bf und ca, oben ist dabei irrelevant. Es kann sich namentlich um vertragsrechtliche kollektive Kapitalanlagen, kollektive Kapitalanlagen in gesellschaftsrechtlicher Form oder um Unit Trusts oder Limited Partnerships handeln.
6. Die Fondsleitung kann Anteile bzw. Aktien von offenen kollektiven Kapitalanlagen oder von anderen offenen Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion sowohl aus Ausgabe wie auf dem Sekundärmarkt erwerben und Anteile bzw. Aktien sowohl zurückgeben wie auf dem Sekundärmarkt veräussern.
7. Bis zu insgesamt 10% des Vermögens eines Teilvermögens dürfen von der Fondsleitung in Wertpapiere und Wertrechte angelegt werden, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, und die keine offenen kollektiven Kapitalanlagen, Geldmarktinstrumente oder derivative Finanzinstrumente sind, die aber ihren Merkmalen nach Effekten gleichgestellt werden können, die veräusser- und übertragbar sind und deren Wert bei jeder Ausgabe oder Rücknahme der Anteile bestimmt werden kann.
8. Effekten aus Neuemissionen, bei denen die Zulassung an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen und spätestens innerhalb eines Jahres vollzogen wird, werden an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelten Effekten gleichgestellt. Wird die Zulassung nicht innerhalb dieser Frist erlangt, sind sie in die Begrenzung gemäss Ziff. 7 oben einzubeziehen oder innerhalb eines Monats zu verkaufen.

9. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt der Bestimmungen von § 21 Ziff. 3 Anteile von Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist ("verbundene Zielfonds").
10. Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten, Derivate, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt;

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 13 eingesetzt werden.

11. Der Besondere Teil dieses Fondsvertrags kann für einzelne Teilvermögen abweichende Beschränkungen vorsehen.

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen beim entsprechenden Teilvermögen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B. Anlagetechniken und -instrumente

§ 10 Echte Leerverkäufe

Die Fondsleitung tätigt für Rechnung der Teilvermögen keine echten Leerverkäufe.

§ 11 Effektenleihe

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen sämtliche Arten von Effekten ausleihen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.
2. Die Fondsleitung kann die Effekten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einem Borger ausleihen ("Principal-Geschäft") oder einen Vermittler damit beauftragen, die Effekten entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung ("Agent-Geschäft") oder in direkter Stellvertretung ("Finder-Geschäft") einem Borger zur Verfügung zu stellen.
3. Die Fondsleitung tätigt die Effektenleihe nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen beaufsichtigten Borgern und Vermittlern wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie mit bewilligten und anerkannten zentralen Gegenparteien und Zentralverwahrern, die eine einwandfreie Durchführung der Effektenleihe gewährleisten.
4. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer 7 Bankwerkstage nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die ausgeliehenen Effekten rechtlich verfügen kann,

darf sie je Teilvermögen vom ausleihfähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% ausleihen. Sichert hingegen der Borger oder der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die ausgeliehenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte ausleihfähige Bestand einer Art ausgeliehen werden.

5. Die Fondsleitung vereinbart mit dem Borger oder Vermittler, dass dieser zwecks Sicherstellung des Rückerstattungsanspruches zugunsten der Fondsleitung Sicherheiten nach Massgabe von Art. 51 KKV-FINMA verpfändet oder zu Eigentum überträgt. Der Wert der Sicherheiten muss angemessen sein und jederzeit mindestens 100% des Verkehrswerts der ausgeliehenen Effekten betragen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
6. Der Borger oder Vermittler haftet für die pünktliche und uneingeschränkte Vergütung der während der Effektenleihe anfallenden Erträge, die Geltendmachung anderer Vermögensrechte sowie die vertragskonforme Rückerstattung von Effekten gleicher Art, Menge und Güte.
7. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung der Effektenleihe und überwacht namentlich die Einhaltung der Anforderungen an die Sicherheiten. Sie besorgt auch während der Dauer der Leihgeschäfte die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den ausgeliehenen Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.

§ 12 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt für Rechnung der Teilvermögen keine Pensionsgeschäfte.

§ 13 Derivate

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das entsprechende Teilvermögen als Anlagen zulässig sein.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz der Derivate übt unter Berücksichtigung der nach diesem Paragraphen notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf die Vermögen der Teilvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind auf die einzelnen Teilvermögen anwendbar.

3. Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:
 - a) Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 - b) Credit Default Swaps (CDS);
 - c) Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswertes oder einem absoluten Betrag abhängen;
 - d) Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswertes abhängt.
4. Der Einsatz von Derivaten ist in seiner ökonomischen Wirkung entweder einem Verkauf (engagementreduzierendes Derivat) oder einem Kauf (engagementerhöhendes Derivat) eines Basiswertes ähnlich.
5.
 - a) Bei engagementreduzierenden Derivaten müssen die eingegangenen Verpflichtungen unter Vorbehalt von ltt. b und d dauernd durch die dem Derivat zugrunde liegenden Basiswerte gedeckt sein.
 - b) Eine Deckung mit anderen Anlagen als den Basiswerten ist bei engagementreduzierenden Derivaten zulässig, die auf einen Index lauten, welcher
 - von einer externen, unabhängigen Stelle berechnet wird;
 - für die als Deckung dienenden Anlagen repräsentativ ist;
 - in einer adäquaten Korrelation zu diesen Anlagen steht.
 - c) Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über die Basiswerte oder Anlagen verfügen können.
 - d) Ein engagementreduzierendes Derivat kann bei der Berechnung der entsprechenden Basiswerte mit dem "Delta" gewichtet werden.
6. Bei engagementerhöhenden Derivaten muss das Basiswertäquivalent einer Derivatposition dauernd durch geldnahe Mittel gemäss Art. 34 Abs. 5 KKV-FINMA gedeckt sein. Das Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Optionen, Swaps und Forwards gemäss Anhang 1 der KKV-FINMA.

7. Die Fondsleitung hat bei der Verrechnung von Derivatpositionen folgende Regeln zu berücksichtigen:
- a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate („Netting“), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit dem erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
 - b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen („Hedging“), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
 - c) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
 - d) Gedeckte Absicherungsgeschäfte durch Zinsderivate sind zulässig. Wandelanleihen dürfen bei der Berechnung des Engagements aus Derivaten unberücksichtigt bleiben.
8. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
- 9.
- a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
 - b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
 - c) Ist für ein OTC-Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem

kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

- d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter müssen die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
10. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.

§ 14 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren. Die Effektenleihe gemäss § 11 gilt nicht als Kreditgewährung im Sinne dieses Paragraphen.
2. Grundsätzlich darf die Fondsleitung keinen Kredit aufnehmen und damit eine strategische Hebelwirkung erzielen. Indes darf die Fondsleitung vorübergehend und kurzfristig zur Sicherstellung des Anteilsverkehrs sowie zur Regelung technischer Limitenüberschreitungen Kreditlinien von maximal 10 Prozent des Nettofondsvermögens beanspruchen. Die Deckung derivativer Instrumente mittels der nicht beanspruchten Kreditlinie gilt nicht als unzulässige Hebelwirkung.

§ 15 Belastung des Vermögens der Teilvermögen

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten des Anlagefonds nicht mehr als 25% des Nettofondsvermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

C. Anlagebeschränkungen

§ 16 Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften gemäss § 16 sind einzubeziehen:

- a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
- b) flüssige Mittel gemäss § 9;
- c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.

Die Risikovorschriften gelten für jedes Teilvermögen einzeln.

2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.

3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4, 5, 6, 7, 16 und 17.

4. Bei Teilvermögen, welche einen Index (Benchmark) abbilden, gelten in Abweichung von Ziff. 3 folgende Bestimmungen:

- a) Der zulässige Anteil der Beteiligungswertpapiere und -wertrechte eines Emittenten am Vermögen eines Teilvermögens richtet sich grundsätzlich nach dessen Anteil an der entsprechenden Benchmark. Dabei ist gemäss den Bestimmungen von lit. b und c unten eine beschränkte Über- oder Untergewichtung zulässig. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Besonderen Teils.
- b) Bei Teilvermögen, welche die Benchmark nur teilweise abbilden, darf der Anteil der Beteiligungswertpapiere und -wertrechte eines Emittenten am Vermögen eines Teilvermögens, dessen Gewichtung in der Benchmark mindestens 1% beträgt, 120% von dessen prozentualer Gewichtung im jeweiligen Index nicht überschreiten bzw. 80% nicht unterschreiten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von lit. c unten.
- c) Der Anteil der Beteiligungswertpapiere und -wertrechte eines Emittenten am Vermögen eines Teilvermögens, dessen Gewichtung in der Benchmark weniger als 1% beträgt, darf bei Teilvermögen, welche die Benchmark nur teilweise abbilden, die prozentuale Gewichtung in der jeweiligen Benchmark um bis zu 0.20 Prozentpunkte über- bzw. unterschreiten.
- d) Die Bestimmungen von litt. a bis c finden sinngemäss auch auf Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Emittenten Anwendung, die noch nicht in der Benchmark enthalten sind, bei denen aufgrund der für den Index geltenden Aufnahmekriterien jedoch eine Aufnahme mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist bzw. die noch in der Benchmark enthalten sind, bei denen jedoch ein Ausschluss aus der Benchmark mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Bei der Berechnung wird dabei auf die zu erwartende Benchmarkgewichtung abgestellt.

Soweit die Benchmarks auch Anteile bzw. Aktien kollektiver Kapitalanlagen umfassen, findet der Begriff der Beteiligungswertpapiere und –wertrechte in Verbindung mit dieser Ziff. 4 sinngemäss auf solche Anteile Anwendung.

Hierdurch kann eine Konzentration des Vermögens eines Teilvermögens auf wenige, in der Benchmark enthaltene Titel entstehen, was zu einem Gesamtrisiko des jeweiligen Teilvermögens führen kann, das über dem Risiko der Benchmark (Marktrisiko) liegt.

5. Die in Ziff. 3 oben erwähnte Grenze von 10% ist auf 20% angehoben, wenn der Emittent (oder ein allfälliger Garant) ein Rating von mindestens "A-", "A3" (falls die Laufzeit des Kontrakts oder Instruments über 12 Monaten liegt) oder "P-1", "A-1", (falls die Laufzeit bei oder unter 12 Monaten liegt) oder ein gleichwertiges Rating einer anderen Ratingagentur als Standard & Poor's oder Moody's aufweist oder wenn die Fondsleitung die Partei bei fehlendem Agenturrating als von gleicher Qualität einstuft. Vorbehalten bleiben die Ausnahmen gemäss Ziff. 4.
6. Die in Ziff. 3 oben erwähnte Grenze von 10% ist auf 30% angehoben, wenn es sich um direkte oder indirekte Anlagen gemäss § 8 Ziff. 3 lit. a von Gesellschaften handelt, deren prozentuale Gewichtung in einem führenden Sektor-, Regionen- oder Länderindex 8% übersteigt. Dabei darf der Anteil am Nettovermögen des Teilvermögens aller Aktien und anderen Wertpapiere des Emittenten dessen prozentuale Gewichtung in der Benchmark nicht um mehr als 50% überschreiten. Diese Ausnahme gilt nur für Teilvermögen, die hauptsächlich in der/dem der Benchmark zugrunde liegenden Sektor, Region bzw. Land investieren. Vorbehalten bleiben die Ausnahmen gemäss Ziff. 4.
7. Die in Ziff. 3 oben erwähnte Grenze von 10% ist auf 30% angehoben, wenn es sich um Anlagen gemäss § 8 Ziff. 3 litt. ab, ae, af, bb, be und bf oben handelt, welche angemessen diversifiziert sind. Vorbehalten bleiben die Ausnahmen gemäss Ziff. 4.
8. Die Fondsleitung darf höchstens 25% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
9. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder der OECD hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens.

Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
10. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 und 5 bis 9 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 30% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 16 und 17 nachfolgend sowie die Ausnahmen gemäss Ziff. 4.

11. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 4, 15 und 16.
12. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen. Vorbehalten bleiben die Ausnahmen gemäss Ziff. 4.
13. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 20% der Stimmrechte ausmachen oder die es erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
14. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 20% der ausgegebenen stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 30% der ausstehenden Anteile einer anderen kollektiven Kapitalanlage erwerben.

Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.

15. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 13 und 14 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlichrechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlichrechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
16. Die in Ziff. 3 oben erwähnte Grenze von 10% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
17. Die in Ziff. 3 oben erwähnte Grenze von 10% ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumente derselben Emission angelegt werden.

Als Emittenten bzw. Garanten im Sinne von Ziff. 15 bis 17 sind neben den OECD-Staaten zugelassen: Europäische Union (EU), Europarat, Eurofinanz, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Europäische Investitionsbank, Interamerikanische Entwicklungsbank, Nordic Entwicklungsbank, Asiatische Entwicklungsbank, Afrikanische Entwicklungsbank, European Company for the Financing of Railroad Rolling Stock (Eurofima), Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), International Finance Corporation (IFC).

18. Steht für die Verpflichtungen sowohl ein Emittent bzw. eine Gegenpartei wie ein Garant ein, kann bei der Beurteilung des Gesamtengagements bei besserem Rating auch auf den Garanten abgestellt werden.
19. Sinkt das Rating einer Gegenpartei oder eines Garanten unter das geforderte Mindest-Rating, so sind die noch offenen Positionen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist glattzustellen.

§ 17 Weitere Anlagebeschränkungen

1. Der Erwerb von Dachfonds (Fund of Funds) ist nicht zulässig.
2. Der Besondere Teil kann für einzelne Teilvermögen abweichende Anlagebeschränkungen vorsehen.

IV. Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 18 Berechnung des Nettoinventarwertes

1. Der Nettoinventarwert jedes Teilvermögens und der Anteil der einzelnen Anteilklassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens berechnet. Bewertungstag eines Teilvermögens ("Bewertungstag") ist jeweils der auf einen Ausgabe- und Rücknahmetag gemäss § 19 Ziff. 1 unten (in Verbindung mit den massgeblichen Bestimmungen des Besonderen Teils) folgende Bankarbeitstag in Zürich. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Bewertung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens statt.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und –grundsätze an.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt:

Der Bewertungspreis solcher Anlagen basiert auf der jeweils relevanten Zinskurve. Die auf der Zinskurve basierende Bewertung bezieht sich auf die Komponenten Zinssatz und Spread. Dabei werden folgende Grundsätze angewandt: Für jedes Geldmarktinstrument werden die der Restlaufzeit nächsten Zinssätze intrapoliert. Der dadurch ermittelte Zinssatz wird unter Zuzug eines Spreads, welcher die Bonität des zugrundeliegenden Schuldners wiedergibt, in einen Marktkurs konvertiert. Dieser Spread wird bei signifikanter Änderung der Bonität des Schuldners angepasst.

5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit der neuen Verhältnissen angepasst.
6. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens eines Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der sich im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf 1/100 der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens oder, falls abweichend, der Referenzwährung der entsprechenden Klasse gerundet. Der Besondere Teil kann für einzelne Rechnungseinheiten bzw. Referenzwährungen abweichende Rundungsbestimmungen vorsehen.
7. Die Quoten am Verkehrswert des Nettovermögens eines Teilvermögens (Vermögen eines Teilvermögens, abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstaussgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstaussgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem entsprechenden Teilvermögen für jede Anteilsklasse zufließenden Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
 - a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen.
 - b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen.
 - c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen.
 - d) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Klasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettovermögen eines Teilvermögens, getätigt wurden.

§ 19 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1.
 - a) Die massgeblichen Ausgabe- oder Rücknahmetage sind für jedes Teilvermögen im Besonderen Teil genannt.
 - b) Keine Ausgaben oder Rücknahmen von Anteilen finden statt:

- ba) an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten (inkl. 24. Dezember), Neujahr (inkl. 31. Dezember), Nationalfeiertag etc.);
 - bb) an Tagen, an denen die Feiertage von Börsen oder anderen Märkten im Ausland bewirken, dass ein massgeblicher Teil der Anlagen eines Teilvermögens nicht bewertet werden kann; oder
 - bc) wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinne von Ziff. 5 unten vorliegen.
2. Anteile jeder Klasse eines Teilvermögens werden an jedem Ausgabe- und Rücknahmetag dieses Teilvermögens ausgegeben oder zurückgenommen, sofern ein Zeichnungsantrag oder ein Rücknahmeauftrag vor einem für jedes Teilvermögen im Besonderen Teil genannten Stichzeitpunkt bei der Depotbank vorliegt. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anträge bzw. Aufträge werden am darauf folgenden Ausgabe- bzw. Rücknahmetag des entsprechenden Teilvermögens behandelt.

Die Anteile werden frühestens am Bewertungstag ausgegeben oder zurückgenommen. Die angewandten Ausgabe- und Rücknahmepreise sind damit im Zeitpunkt der Erteilung des Zeichnungsantrages bzw. Rücknahmeauftrages noch nicht bekannt (forward pricing).

3. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 18 berechneten Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Klasse. Bei der Ausgabe werden zum Nettoinventarwert die Nebenkosten (namentlich marktconforme Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem entsprechenden Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages erwachsen, zugeschlagen. Bei der Rücknahme werden vom Nettoinventarwert die Nebenkosten, die dem entsprechenden Teilvermögen im Durchschnitt aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, abgezogen. Ausserdem kann bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 20 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 20 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.
4. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
5. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
- a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist; oder
 - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
 - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für das Teilvermögen undurchführbar werden;
 - d) zahlreiche Anteile eines Teilvermögens gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger dieses Teilvermögens wesentlich beeinträchtigt werden können.
6. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.

7. Solange die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens aus den unter Ziff. 5 lit. a bis c genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen des entsprechenden Teilvermögens statt.
8. Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Vermögen des Teilvermögens leistet („Sacheinlage“ oder „contribution in kind“ genannt) bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden („Sachauslage“ oder „redemption in kind“). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauslagen zuzulassen.

Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Anlagefonds steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die im Zusammenhang mit einer Sacheinlage oder Sachauslage anfallenden Kosten dürfen nicht dem Vermögen des Teilvermögens belastet werden.

Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen oder Sachauslagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen oder zurückgenommenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage oder Sachauslage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen bzw. zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft.

Sacheinlage- und Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht zu nennen.

V. Vergütungen und Nebenkosten

§ 20 Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zu Gunsten des Teilvermögens, der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebssträgern im In- und Ausland von zusammen höchstens 0.30% des Nettoinventarwertes belastet werden. Der Besondere Teil kann vorsehen, dass bei der Rückgabe eine Rücknahmekommission von höchstens 0.30% zugunsten eines Teilvermögens erhoben wird.
2. Für die Auszahlung des Liquidationsbetrages im Falle der Auflösung eines Teilvermögens berechnet die Depotbank dem Anteilsinhaber eine Kommission von höchstens 0.50% des Auszahlungsbetrages.
3. Die im Rahmen der Maximalkommissionen dieses § 20 jeweils angewandten Höchstsätze sind im Anhang ausgewiesen.

§ 21 Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Vermögens der Teilvermögen

1. Fondsleitung und Depotbank stehen höchstens folgende Kommissionen zu:

a) Vergütungen an die Fondsleitung

Für die Leitung und das Asset Management der Teilvermögen kann die Fondsleitung jedem Teilvermögen eine Kommission belasten, welche für jedes Teilvermögen im Besonderen Teil detailliert geregelt ist.

b) Vergütungen an die Depotbank

ba) Für die Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs der Teilvermögen und der sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank jedem Teilvermögen eine Kommission, deren maximale Höhe für jedes Teilvermögen im Besonderen Teil genannt ist (Depotbankkommission). Die Depotbankkommission wird auf der Basis des Nettoinventarwertes eines Teilvermögens täglich berechnet und monatlich an die Depotbank überwiesen.

bb) Werden Vermögenswerte über die Depotbank erworben, so ist diese berechtigt, zu Lasten des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens marktmässige Kaufs- und Verkaufskommissionen (Courtage) nach den Ansätzen, die bei ihr für qualifizierte Anleger unter vergleichbaren Umständen Anwendung finden, in Rechnung zu stellen.

2. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstehen:

a) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Auflösung oder Vereinigung des Umbrella-Fonds und des Teilvermögens;

b) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;

c) Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen von Gründungen, Änderungen, Auflösung oder Vereinigungen des Umbrella-Fonds und des Teilvermögens;

d) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit Gründungen, Änderungen, Auflösung oder Vereinigung des Umbrella-Fonds und des Teilvermögens sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Umbrella-Fonds, des Teilvermögens und seiner Anleger;

e) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Teilvermögens sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;

f) Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Umbrella-Fonds und des Teilvermögens;

g) Kosten für eine allfällige Eintragung des Umbrella-Fonds und des Teilvermögens bei einer

ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;

- h) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Umbrella-Fonds bzw. das Teilvermögen, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
- i) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Umbrella-Fonds und des Teilvermögens eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Umbrella-Fonds bzw. des Teilvermögens;
- j) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden;

bei Teilnahme an Sammelklagen im Interesse der Anleger darf die Fondsleitung die daraus entstehenden Kosten Dritter (z. B. Anwalts- und Depotbankkosten) dem Vermögen des Teilvermögens belasten. Zusätzlich kann die Fondsleitung sämtliche administrativen Aufwände dem Vermögen des Teilvermögens belasten, sofern diese nachweisbar sind und im Rahmen der Berechnung und Offenlegung der TER des Teilvermögens ausgewiesen bzw. berücksichtigt werden.

3. Zusätzlich tragen die Teilvermögen sämtliche, aus der Verwaltung des Vermögens der Teilvermögen erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben). Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet.
4. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die das Vermögen der Teilvermögen investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten höchstens 3% betragen.
5. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist ("verbundene Zielfonds"), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Anlagefonds belasten.
6. Auf der Ebene von Zielfonds fallen regelmässig Kommissionen und Kosten an, welche wirtschaftlich auch durch indirekte Investoren wie die Anleger der Teilvermögen mitgetragen werden. Allfällige Kommissionsreduktionen, Retrozessionen, Vertriebsservice-Entschädigungen etc., die auf den für die Teilvermögen getätigten Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen anfallen, gehen ausschliesslich zugunsten des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens. Bei verbundenen Zielfonds gelangen die Bestimmungen von Ziff. 3 zur Anwendung.
7. Die im Rahmen der Maximalkommissionen dieses § 21 angewandten Sätze sind in den Jahresberichten ausgewiesen.
8. Vergütungen dürfen nur demjenigen Teilvermögen belastet werden, dem eine bestimmte Leistung zukommt. Kosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilvermögen im Verhältnis ihres Anteils am Fondsvermögen belastet.

VI. Rechenschaftsablage und Prüfung

§ 22 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheiten der einzelnen Teilvermögen und deren erster Rechnungsabschluss sind im Besonderen Teil genannt.
2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Oktober bis am 30. September, erstmals vom Datum der Erstausgabe von Anteilen an.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
4. Zusätzlich zum Jahresbericht informiert die Fondsleitung die Anleger über die Zusammensetzung und den Nettoinventarwert des Vermögens der entsprechenden Teilvermögen und über denjenigen jeder Anteilsklasse des entsprechenden Teilvermögens. Diese Informationen erfolgen regelmässig in Absprache mit den einzelnen Anlegern per Brief, Fax oder elektronische Kommunikation.
5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 4 bleibt vorbehalten.

§ 23 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die Standesregeln der Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII. Verwendung des Erfolges

§ 24

Der Besondere Teil des Fondsvertrags präzisiert für jede Klasse eines Teilvermögens, ob und in welchem Umfang Erträge und realisierte Kapitalgewinne ausgeschüttet werden.

VIII. Stellen, bei denen der Fondsvertrag und die Jahresberichte aufliegen und bezogen werden können

§ 25

Der Fondsvertrag mit Anhang und die letzten Jahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertriebsträgern unter Nachweis der Qualifikation gemäss § 5 Ziff. 1 kostenlos bezogen werden.

IX. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

§ 26

1. Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist das im Anhang genannte Printmedium oder elektronische Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung einzelner Teilvermögen veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschließlich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Die aktuellen wie die während der letzten fünf Jahre angewandten Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile eines Teilvermögens sind bei der Fondsleitung erhältlich.
4. Der Fondsvertrag samt Anhang sowie der Jahresbericht können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertriebssträgern kostenlos bezogen werden.

X. Umstrukturierung und Auflösung

§ 27 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds auf das übernehmende Teilvermögen bzw. den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen bzw. der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds gilt auch für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds.
2. Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
 - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
 - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;
 - Verwendung des Nettoertrags und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten;
 - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen

(Courtagen, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder den Anlegern belastet werden dürfen;

- die Rücknahmebedingungen;
 - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;
- d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
- e) weder den Teilvermögen bzw. Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 21 Ziff. 2 lit. a.

3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewilligen.
4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Teilvermögen bzw. Anlagefonds sowie die Stellungnahme der kollektivanlagerechtlichen Prüfgesellschaft.
5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 26 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung der Anteile verlangen können.
6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bekannt.
8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds. Für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§ 28 Laufzeit des Anlagefonds und Auflösung

1. Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.

2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung einzelner Teilvermögen durch Kündigung des Fondsvertrages fristlos herbeiführen.
3. Die einzelnen Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn ein Teilvermögen spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung die betroffenen Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieses unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

XI. Änderung des Fondsvertrags

§ 29

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, Anteilklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von Anteilklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 26 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

§ 30

1. Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 21. Dezember 2006.
2. Gerichtsstand ist Sitz der Fondsleitung.
3. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist dessen deutsche Fassung massgebend.
4. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 17. Juni 2021 in Kraft.
5. Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt den Fondsvertrag vom 1. Juli 2020.

6. Bei der Genehmigung des Fondsvertrags prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 litt. a–g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Genehmigt von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA am 15. Juni 2021.

Besonderer Teil

Besonderer Teil A

§ 31A Bezeichnung des Teilvermögens

Als Teil des Umbrella-Fonds "Swiss Life iFunds (CH)" besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung "Swiss Life iFunds (CH) Equity Switzerland Small & Mid Cap (CHF)".

§ 32A Anteilsklassen

Das Teilvermögen verfügt zurzeit über drei Anteilsklassen I-A 1, I-A 1 Cap und I-A 2, deren Referenzwährung der Schweizer Franken ist. Die Erträge der Anteilsklassen I-A 1 und I-A 2 werden ausgeschüttet. Die Erträge der Anteilsklasse I-A 1 Cap werden thesauriert.

Die Fondsleitung behält sich nach Massgabe der Bestimmungen von § 6 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils das Recht vor, weitere Anteilsklassen aufzulegen, die sich namentlich in ihrer Kommissionshöhe und Mindestzeichnung unterscheiden können.

§ 33A Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich in der Erzielung langfristigen Kapitalwachstums durch direkte und indirekte Anlagen in Aktien von kleineren und mittleren Schweizer Unternehmen.

Als "Schweizer Aktien" gelten in diesem Zusammenhang Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 3 lit. aa des Allgemeinen Teils von kleineren und mittleren Unternehmen, die ihren Sitz in der Schweiz haben, oder die ihren Sitz in einem anderen Staat haben, jedoch ihre Geschäftstätigkeit überwiegend in der Schweiz ausüben oder die als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz halten und die im „SPI Extra Total Return“ enthalten sind.

2.
 - a) Das Vermögen des Teilvermögens wird zu mindestens zwei Dritteln (nach Abzug der flüssigen Mittel) in direkte und indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte gemäss § 8 Ziff. 3 lit. a des Allgemeinen Teils angelegt, die als "Schweizer Aktien" im Sinne von Ziff. 1 oben qualifizieren.
 - b) Soweit Anlagen gemäss § 8 Ziff. 3 lit. ba oder d des Allgemeinen Teils als geldnahe Mittel im Sinne von § 13 Ziff. 6 des Allgemeinen Teils Verpflichtungen aus Anlagen gemäss § 8 Ziff. 3 lit. ac des Allgemeinen Teils, denen Schweizer Aktien zugrunde liegen, sicherstellen, sind diese den Anlagen gemäss lit. a oben zuzurechnen.
3. Daneben kann das Vermögen dieses Teilvermögens zu maximal einem Drittel (nach Abzug der flüssigen Mittel) in folgende Anlagen investiert werden:
 - a) Direkte oder indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 3 lit. a des Allgemeinen Teils des Fondsvertrags, welche die Voraussetzungen von Ziff. 2 oben nicht erfüllen;
 - b) Direkte oder indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 3 lit. b des Allgemeinen Teils, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten, einschliesslich in Wandel- und Optionsanleihen, die Wandel- oder Optionsrechte in bzw. auf Schweizer Aktien im Sinne von Ziff. 1 oben beinhalten;

- c) Kurzfristige liquide Anlagen gemäss § 8 Ziff. 3 lit. d des Allgemeinen Teils, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.
- 4. Der Anteil der indirekten Anlagen über andere geschlossene oder offene kollektive Kapitalanlagen bzw. andere geschlossene oder offene Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion ist auf 30% des Gesamtvermögens des Teilvermögens (nach Abzug der flüssigen Mittel) beschränkt.
- 5. Indirekte Anlagen werden bei der Ermittlung der Minimal- bzw. Maximalanteile gemäss Ziff. 2 und 3 oben jeweils transparent behandelt.

§ 34A Rechnungseinheit

Die Rechnungseinheit dieses Teilvermögens ist der Schweizer Franken.

§ 35A Ausgabe- und Rücknahmetage

Ausgabe- bzw. Rücknahmetag gemäss § 19 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils ist jeder Tag, der in Zürich Bankarbeitstag ist.

§ 36A Stichzeitpunkt und Kündigungsfrist

Ausgabe- und Rücknahmeanträge müssen bis spätestens 15.00 Uhr (MEZ) am massgeblichen Ausgabe- und Rücknahmetag bei der Depotbank eingehen.

§ 37A Verwaltungs- und Depotbankkommission

- 1. a) Für die Anteilklassen I-A 1 und I-A 1 Cap stellt die Fondsleitung für die Leitung des Teilvermögens eine Kommission gemäss § 21 Ziff. 1 lit. a des allgemeinen Teils von jährlich maximal 0.80% des Nettoinventarwertes der Anteilsklasse I-A 1 bzw. I-A 1 Cap in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des Teilvermögens belastet und jeweils am Monatsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission).
- b) Für die Anteilsklasse I-A 2 stellt die Fondsleitung für die Leitung und das Asset Management des Teilvermögens eine Kommission gemäss § 21 Ziff. 1 lit. a des allgemeinen Teils von jährlich maximal 1.00 % des Nettoinventarwertes der Anteilsklasse I-A 2 in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des Teilvermögens belastet und jeweils am Monatsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission).
- 2. Die Depotbankkommission gemäss § 21 Ziff. 1 lit. ba des Allgemeinen Teils beträgt maximal 0.20% p.a. des Inventarwerts des Nettovermögens dieses Teilvermögens.
- 3. Eine Performance Fee wird nicht erhoben.
- 4. Der im Rahmen dieser Maximalkommission jeweils angewandter Satz ist im Jahresbericht ausgewiesen.

§ 38A Erster Rechnungsabschluss

Der erste Rechnungsabschluss des Teilvermögens erfolgt per 30. September 2006.

§ 39A Ausschüttungen

- 1. Der Nettoertrag der Anteilsklasse I-A 1 und I-A 2 wird jährlich innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der Rechnungseinheit an die Anleger ausgeschüttet.

Die erste Ausschüttung der Anteilsklasse I-A 1 erfolgte erstmals im Dezember 2006.

Die erste Ausschüttung der Anteilsklasse I-A 2 wird innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des auf die Lancierung folgenden Rechnungsjahres erfolgen.

Bis zu 30% des Nettoertrages einer Anteilsklasse können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Auf eine Ausschüttung kann verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn

- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens oder einer Anteilsklasse weniger als 1% des Nettoinventarwertes des Teilvermögens oder der Anteilsklasse beträgt, und
- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens oder einer Anteilsklasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse beträgt.

Der Nettoertrag der Anteilsklasse I-A 1 Cap wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres dem Vermögen des Teilvermögens zur Wiederanlage hinzugefügt. Die Fondsleitung kann auch Zwischenthesaurierungen des Ertrages beschliessen. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben.

2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

§ 40A Genehmigung

Der vorliegende Besondere Teil A bildet Teil des durch die damalige Eidgenössische Bankenkommision am 22. Dezember 2005 erstmals genehmigten Fondsvertrags, der den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil A umfasst.

Besonderer Teil B

§ 31B Bezeichnung des Teilvermögens

Als Teil des Umbrella-Fonds "Swiss Life iFunds (CH)" besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung "Swiss Life iFunds (CH) Equity Global ex Switzerland (CHF)".

§ 32B Anteilsklassen

Das Teilvermögen verfügt zur Zeit über drei Anteilsklassen I-A 1, I-A 1 Cap und I-A 2, deren Referenzwährung der Schweizer Franken ist. Die Erträge der Anteilsklassen I-A 1 und I-A 2 werden ausgeschüttet. Die Erträge der Anteilsklasse I-A 1 Cap werden thesauriert.

Die Fondsleitung behält sich nach Massgabe der Bestimmungen von § 6 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils das Recht vor, weitere Anteilsklassen aufzulegen, die sich namentlich in ihrer Kommissionshöhe und Mindestzeichnung unterscheiden können.

§ 33B Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel besteht hauptsächlich in der Erzielung langfristigen Kapitalwachstums durch die nahezu vollständige Abbildung der im Anhang genannten Benchmark.
2.
 - a) Das Vermögen des Teilvermögens wird (neben den flüssigen Mitteln) in direkte und indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -rechte gemäss § 8 Ziff. 3 lit. a des Allgemeinen Teils angelegt, die in der Benchmark enthalten sind. Dabei kann die Fondsleitung statt in sämtliche Titel der Benchmark zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimised Sampling).
 - b) Das Vermögen des Teilvermögens kann auch in Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen angelegt werden, die in der Benchmark nicht enthalten sind, von denen jedoch von ihrer Börsenkapitalisierung und Marktgängigkeit her und aufgrund der für die Benchmark vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie bei der nächsten Anpassung in die Benchmark aufgenommen werden. Das Vermögen kann auch Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen enthalten, die in der Benchmark nicht mehr enthalten sind, sofern diese Positionen innert angemessener Frist veräussert werden oder im Interesse der Anleger aufgrund von laufenden Kapitalmassnahmen weiterhin gehalten werden.
 - c) Das Vermögen des Teilvermögens kann in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die Benchmark und die oben erwähnten Anlagen sowie auf der Benchmark bzw. Teilsegmenten der Benchmark nahestehende Indizes angelegt werden, die eine hohe Korrelation zur Benchmark bzw. zum entsprechenden Teilsegment der Benchmark aufweisen.
 - d) Das Vermögen des Teilvermögens kann in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen angelegt werden, die auf die Benchmark oder Teilsegmente der Benchmark lauten sowie auf der Benchmark bzw. Teilsegmenten der Benchmark nahestehende Indizes, die eine hohe Korrelation zur Benchmark bzw. zum entsprechenden Teilsegment der Benchmark aufweisen.
3. Daneben kann das Vermögen dieses Teilvermögens in kurzfristige liquide Anlagen gemäss § 8 Ziff. 3 lit. d des Allgemeinen Teils investiert werden, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.

4. Der Anteil der indirekten Anlagen über andere geschlossene oder offene kollektive Kapitalanlagen bzw. andere geschlossene oder offene Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion ist auf 30% des Gesamtvermögens des Teilvermögens (nach Abzug der flüssigen Mittel) beschränkt.
5. Indirekte Anlagen werden bei der Ermittlung der Minimal- bzw. Maximalanteile gemäss Ziff. 2 oben jeweils transparent behandelt.

§ 34B Rechnungseinheit

Die Rechnungseinheit dieses Teilvermögens ist der Schweizer Franken.

§ 35B Ausgabe- und Rücknahmetage

Ausgabe- bzw. Rücknahmetag gemäss § 19 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils ist jeder Tag, der sowohl in Zürich, in New York und in London als auch entweder in Frankfurt oder in Paris Bankarbeitstag ist.

§ 36B Stichzeitpunkt und Kündigungsfrist

Ausgabe- und Rücknahmeanträge müssen bis spätestens 15.00 Uhr (MEZ) am massgeblichen Ausgabe- und Rücknahmetag bei der Depotbank eingehen.

§ 37B Verwaltungs- und Depotbankkommission

1. a) Für die Anteilsklassen I-A 1 und I-A 1 Cap stellt die Fondsleitung für die Leitung des Teilvermögens eine Kommission gemäss § 21 Ziff. 1 lit. a des allgemeinen Teils von jährlich maximal 0.40% des Nettoinventarwertes der Anteilsklasse I-A 1 bzw. I-A 1 Cap in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des Teilvermögens belastet und jeweils am Monatsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission).
- b) Für die Anteilsklasse I-A 2 stellt die Fondsleitung für die Leitung und das Asset Management des Teilvermögens eine Kommission gemäss § 21 Ziff. 1 lit. a des allgemeinen Teils von jährlich maximal 0.50% des Nettoinventarwertes der Anteilsklasse I-A 2 in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des Teilvermögens belastet und jeweils am Monatsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission).
2. Die Depotbankkommission gemäss § 21 Ziff. 1 lit. ba des Allgemeinen Teils beträgt maximal 0.20% p.a. des Inventarwerts des Nettovermögens dieses Teilvermögens.
3. Eine Performance Fee wird nicht erhoben.
4. Der im Rahmen dieser Maximalkommissionen jeweils angewandte Satz ist im Jahresbericht ausgewiesen.

§ 38B Erster Rechnungsabschluss

Der erste Rechnungsabschluss des Teilvermögens erfolgt per 30. September 2006.

§ 39B Ausschüttungen

1. Der Nettoertrag der Anteilsklasse I-A 1 und I-A 2 wird jährlich innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der Rechnungseinheit an die Anleger ausgeschüttet.

Die erste Ausschüttung der Anteilsklasse I-A 1 erfolgte erstmals im Dezember 2006.

Die erste Ausschüttung der Anteilsklasse I-A 2 wird innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des auf die Lancierung folgenden Rechnungsjahres erfolgen.

Bis zu 30% des Nettoertrages einer Anteilsklasse können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Auf eine Ausschüttung kann verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn

- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens oder einer Anteilskasse weniger als 1% des Nettoinventarwertes des Teilvermögens oder der Anteilsklasse beträgt, und
- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens oder einer Anteilskasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse beträgt

Der Nettoertrag der Anteilsklasse I-A 1 Cap wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres dem Vermögen des Teilvermögens zur Wiederanlage hinzugefügt. Die Fondsleitung kann auch Zwischenthesaurierungen des Ertrages beschliessen. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben.

2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

§ 40B Genehmigung

Der vorliegende Besondere Teil B bildet Teil des durch die damalige Eidgenössische Bankenkommision am 22. Dezember 2005 erstmals genehmigten Fondsvertrags, der den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil B umfasst.

Besonderer Teil C

§ 31C Bezeichnung des Teilvermögens

Als Teil des Umbrella-Fonds "Swiss Life iFunds (CH)" besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung "Swiss Life iFunds (CH) Bond Swiss Francs Foreign (CHF)".

§ 32C Anteilsklassen

Das Teilvermögen verfügt zur Zeit über vier Anteilsklassen I-A 1, I-A 1 Cap, I-A 2 und I-A 2 Cap, deren Referenzwährung der Schweizer Franken ist. Die Erträge der Anteilsklassen I-A 1 und I-A 2 werden ausgeschüttet. Die Erträge der Anteilsklassen I-A 1 Cap und I-A 2 Cap werden thesauriert.

Die Fondsleitung behält sich nach Massgabe der Bestimmungen von § 6 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils das Recht vor, weitere Anteilsklassen aufzulegen, die sich namentlich in ihrer Kommissionshöhe und Mindestzeichnung unterscheiden können.

§ 33C Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel besteht hauptsächlich in der Erzielung angemessener Erträge in Schweizer Franken durch Anlagen in auf Schweizer Franken lautende Obligationen ausländischer Emittenten.

Als "Obligationen ausländischer Emittenten" gelten in diesem Zusammenhang Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 3 lit. b des Allgemeinen Teils von Emittenten, die ihren Sitz nicht in der Schweiz haben.

2. a) Das Vermögen des Teilvermögens wird zu mindestens zwei Dritteln (nach Abzug der flüssigen Mittel) in direkte und indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 3 lit. b des Allgemeinen Teils angelegt, die auf Schweizer Franken lauten und als Obligationen ausländischer Emittenten im Sinne von Ziff. 1 oben qualifizieren.
b) Soweit Anlagen gemäss § 8 Ziff. 3 litt. ba oder d des Allgemeinen Teils als geldnahe Mittel im Sinne von § 13 Ziff. 6 des Allgemeinen Teils Verpflichtungen aus Anlagen gemäss § 8 Ziff. 3 lit. bc des Allgemeinen Teils sicherstellen, sind diese den Anlagen gemäss lit. a hier vor zuzurechnen.
3. Daneben kann das Vermögen dieses Teilvermögens zu maximal einem Drittel (nach Abzug der flüssigen Mittel) in folgende Anlagen investiert werden:
 - a) Direkte oder indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 3 lit. b des Allgemeinen Teils, welche die Voraussetzungen von Ziff. 2 oben nicht erfüllen;
 - b) Direkte oder indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte gemäss § 8 Ziff. 3 lit. a des Allgemeinen Teils;
 - c) Kurzfristige liquide Anlagen gemäss § 8 Ziff. 3 lit. d des Allgemeinen Teils, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.
4. Der Anteil der indirekten Anlagen über andere geschlossene oder offene kollektive Kapitalanlagen bzw. andere geschlossene oder offene Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion ist auf 30%, der Anteil der Anlagen in Beteiligungswertpapiere gemäss Ziff. 3 lit. b oben auf 10% und der Anteil der Anlagen in Wandel- und Optionsanleihen auf 25% des Gesamtvermögens des Teilvermögens (nach Abzug der flüssigen Mittel) beschränkt.

5. Indirekte Anlagen werden bei der Ermittlung der Minimal- bzw. Maximalanteile gemäss Ziff. 2 und 3 oben jeweils transparent behandelt.
6. Derivate, die zu Absicherungszwecken und zur Steuerung von Zinsänderungs- und Kreditrisiken eingesetzt werden, bleiben bei den in Ziff. 2 und Ziff. 3 genannten Minimal- und Maximalbeschränkungen unberücksichtigt.

§ 34C Rechnungseinheit

Die Rechnungseinheit dieses Teilvermögens ist der Schweizer Franken.

§ 35C Ausgabe- und Rücknahmetage

Ausgabe- bzw. Rücknahmetag gemäss § 19 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils ist jeder Tag, der sowohl in Zürich und in London als auch entweder in Frankfurt oder in Paris Bankarbeitstag ist.

§ 36C Stichzeitpunkt und Kündigungsfrist

Ausgabe- und Rücknahmeanträge müssen bis spätestens 15.00 Uhr (MEZ) am massgeblichen Ausgabe- und Rücknahmetag bei der Depotbank eingehen.

§ 37C Verwaltungs- und Depotbankkommission

1. a) Für die Anteilklassen I-A 1 und I-A 1 Cap stellt die Fondsleitung für die Leitung des Teilvermögens eine Kommission gemäss § 21 Ziff. 1 lit. a des allgemeinen Teils von jährlich maximal 0.20% des Nettoinventarwertes der Anteilsklasse I-A 1 bzw. I-A 1 Cap in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des Teilvermögens belastet und jeweils am Monatsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission).
- b) Für die Anteilklassen I-A 2 und I-A 2 Cap stellt die Fondsleitung für die Leitung und das Asset Management des Teilvermögens eine Kommission gemäss § 21 Ziff. 1 lit. a des allgemeinen Teils von jährlich maximal 0.30% des Nettoinventarwertes der Anteilsklasse I-A 2 bzw. I-A 2 Cap in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des Teilvermögens belastet und jeweils am Monatsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission).
2. Die Depotbankkommission gemäss § 21 Ziff. 1 lit. ba des Allgemeinen Teils beträgt maximal 0.20% p.a. des Inventarwerts des Nettovermögens dieses Teilvermögens.
3. Eine Performance Fee wird nicht erhoben.
4. Der im Rahmen dieser Maximalkommissionen jeweils angewandte Satz ist im Jahresbericht ausgewiesen.

§ 38C Erster Rechnungsabschluss

Der erste Rechnungsabschluss des Teilvermögens erfolgt per 30. September 2006.

§ 39C Ausschüttungen

1. Der Nettoertrag der Anteilklassen I-A 1 und I-A2 wird jährlich innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der Rechnungseinheit an die Anleger ausgeschüttet.

Die erste Ausschüttung der Anteilsklasse I-A 1 erfolgte erstmals im Dezember 2006.

Die erste Ausschüttung der Anteilsklasse I-A 2 erfolgte erstmals im Dezember 2014.

Bis zu 30% des Nettoertrages einer Anteilsklasse können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Auf eine Ausschüttung kann verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn

- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens oder einer Anteilskasse weniger als 1% des Nettoinventarwertes des Teilvermögens oder der Anteilsklasse beträgt, und
- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens oder einer Anteilskasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse beträgt.

Der Nettoertrag der Anteilsklassen I-A 1 Cap und I-A 2 Cap wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres dem Vermögen des Teilvermögens zur Wiederanlage hinzugefügt. Die Fondsleitung kann auch Zwischenthesaurierungen des Ertrages beschliessen. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben.

2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

§ 40C Genehmigung

Der vorliegende Besondere Teil C bildet Teil des durch die damalige Eidgenössische Bankenkommision am 22. Dezember 2005 erstmals genehmigten Fondsvertrags, der den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil C umfasst.

Besonderer Teil D

§ 31D Bezeichnung des Teilvermögens

Als Teil des Umbrella-Fonds "Swiss Life iFunds (CH)" besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung "Swiss Life iFunds (CH) Bond Global Government + (CHF hedged)".

§ 32D Anteilsklassen

Das Teilvermögen verfügt zur Zeit über fünf Anteilsklassen I-A 1, I-A 1 Cap, I-A 2, I-A 2 Cap und I-A 3, deren Referenzwährung der Schweizer Franken ist. Die Erträge der Anteilsklassen I-A 1, I-A 2 und I-A 3 werden ausgeschüttet. Die Erträge der Anteilsklassen I-A 1 Cap und I-A 2 Cap werden thesauriert.

Die Fondsleitung behält sich nach Massgabe der Bestimmungen von § 6 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils das Recht vor, weitere Anteilsklassen aufzulegen, die sich namentlich in ihrer Kommissionshöhe und Mindestzeichnung unterscheiden können.

§ 33D Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel besteht hauptsächlich in der Erzielung angemessener Erträge durch Anlagen in Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte weltweit, die auf Fremdwährungen lauten.

Als "Fremdwährung" gilt dabei jede frei konvertierbare Währung, mit Ausnahme des Schweizer Frankens.

2. a) Das Vermögen des Teilvermögens wird zu mindestens zwei Dritteln (nach Abzug der flüssigen Mittel) in direkte und indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte gemäss § 8 Ziff. 3 lit. b des Allgemeinen Teils angelegt, die auf Fremdwährungen lauten und die von Staaten, supranationalen Organisationen und Unternehmen mit Staatsgarantie, die ihren Sitz nicht in der Schweiz haben, begeben wurden.
b) Soweit Anlagen gemäss § 8 Ziff. 3 litt. ba oder d des Allgemeinen Teils als geldnahe Mittel im Sinne von § 13 Ziff. 6 des Allgemeinen Teils Verpflichtungen aus Anlagen gemäss § 8 Ziff. 3 lit. bc des Allgemeinen Teils sicherstellen, sind diese Anlagen gemäss lit. a oben zuzurechnen.
3. Daneben kann das Vermögen dieses Teilvermögens zu maximal einem Drittel (nach Abzug der flüssigen Mittel) in folgende Anlagen investiert werden:
 - a) Direkte oder indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 3 lit. b des Allgemeinen Teils, welche die Voraussetzungen von Ziff. 2 oben nicht erfüllen;
 - b) Direkte oder indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte gemäss § 8 Ziff. 3 lit. a des Allgemeinen Teils;
 - c) Kurzfristige liquide Anlagen gemäss § 8 Ziff. 3 lit. d des Allgemeinen Teils, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.
4. Anlagen, welche nicht auf die Rechnungseinheit Schweizer Franken lauten, werden zu mindestens 90% gegenüber dem Schweizer Franken abgesichert.

5. Der Anteil der indirekten Anlagen über andere geschlossene oder offene kollektive Kapitalanlagen bzw. andere geschlossene oder offene Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion ist auf 30%, der Anteil der Anlagen in Beteiligungswertpapiere gemäss Ziff. 3 lit. b oben auf 10% und der Anteil der Anlagen in Wandel- und Optionsanleihen auf 25% des Gesamtvermögens des Teilvermögens (nach Abzug der flüssigen Mittel) beschränkt.
6. Indirekte Anlagen werden bei der Ermittlung der Minimal- bzw. Maximalanteile gemäss Ziff. 2 und 3 oben jeweils transparent behandelt.
7. Derivate, die zu Absicherungszwecken und zur Steuerung von Zinsänderungs- und Kreditrisiken eingesetzt werden, bleiben bei den in Ziff. 2 und Ziff. 3 genannten Minimal- und Maximalbeschränkungen unberücksichtigt.

§ 34D Rechnungseinheit

Die Rechnungseinheit dieses Teilvermögens ist der Schweizer Franken.

§ 35D Ausgabe- und Rücknahmetage

Ausgabe- bzw. Rücknahmetag gemäss § 19 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils ist jeder Tag, der sowohl in Zürich, in New York und in London als auch entweder in Frankfurt oder in Paris Bankarbeitstag ist.

§ 36D Stichzeitpunkt und Kündigungsfrist

Ausgabe- und Rücknahmeanträge müssen bis spätestens 15.00 Uhr (MEZ) des massgeblichen Ausgabe- und Rücknahmetages bei der Depotbank eingehen.

§ 37D Verwaltungs- und Depotbankkommission

1.
 - a) Für die Anteilsklassen I-A 1 und I-A 1 Cap stellt die Fondsleitung für die Leitung des Teilvermögens eine Kommission gemäss § 21 Ziff. 1 lit. a des allgemeinen Teils von jährlich maximal 0.25% des Nettoinventarwertes der Anteilsklasse I-A 1 bzw. I-A 1 Cap in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des Teilvermögens belastet und jeweils am Monatsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission).
 - b) Für die Anteilsklassen I-A 2 und I-A 2 Cap stellt die Fondsleitung für die Leitung und das Asset Management des Teilvermögens eine Kommission gemäss § 21 Ziff. 1 lit. a des allgemeinen Teils von jährlich maximal 0.50% des Nettoinventarwertes der Anteilsklasse I-A 2 bzw. I-A 2 Cap in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des Teilvermögens belastet und jeweils am Monatsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission).
 - c) Für die Anteilsklasse I-A 3 stellt die Fondsleitung für die Leitung und das Asset Management des Teilvermögens eine Kommission gemäss § 21 Ziff. 1 lit. a des allgemeinen Teils von jährlich maximal 0.25% des Nettoinventarwertes der Anteilsklasse I-A 3 in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des Teilvermögens belastet und jeweils am Monatsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission).
2. Die Depotbankkommission gemäss § 21 Ziff. 1 lit. ba des Allgemeinen Teils beträgt maximal 0.20% p.a. des Inventarwerts des Nettovermögens dieses Teilvermögens.
3. Eine Performance Fee wird nicht erhoben.
4. Der im Rahmen dieser Maximalkommissionen jeweils angewandte Satz ist im Jahresbericht ausgewiesen.

§ 38D Erster Rechnungsabschluss

Der erste Rechnungsabschluss des Teilvermögens erfolgt per 30. September 2006.

§ 39D Ausschüttungen

1. Der Nettoertrag der Anteilsklassen I-A 1, I-A 2 und I-A 3 wird jährlich innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der Rechnungseinheit an die Anleger ausgeschüttet.

Die erste Ausschüttung der Anteilsklasse I-A 1 erfolgte erstmals im Dezember 2006.

Die erste Ausschüttung der Anteilsklasse I-A 2 erfolgte erstmals im Dezember 2016.

Die erste Ausschüttung der Anteilsklasse I-A 3 wird innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des auf die Lancierung folgenden Rechnungsjahres erfolgen.

Bis zu 30% des Nettoertrages einer Anteilsklasse können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Auf eine Ausschüttung kann verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn

- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens oder einer Anteilsklasse weniger als 1% des Nettoinventarwertes des Teilvermögens oder der Anteilsklasse beträgt, und
- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens oder einer Anteilsklasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse beträgt.

Der Nettoertrag der Anteilsklassen I-A 1 Cap und I-A 2 Cap wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres dem Vermögen des Teilvermögens zur Wiederanlage hinzugefügt. Die Fondsleitung kann auch Zwischenthesaurierungen des Ertrages beschliessen. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben.

2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

§ 40D Genehmigung

Der vorliegende Besondere Teil D bildet Teil des durch die damalige Eidgenössische Bankenkommision am 22. Dezember 2005 erstmals genehmigten Fondsvertrags, das den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil D umfasst.

Besonderer Teil E

§ 31E Bezeichnung des Teilvermögens

Als Teil des Umbrella-Fonds "Swiss Life iFunds (CH)" besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung "Swiss Life iFunds (CH) Bond Global Corporates (CHF hedged)".

§ 32E Anteilsklassen

Das Teilvermögen verfügt zur Zeit über vier Anteilsklassen I-A 1, I-A 1 Cap, I-A 2 und I-A 2 Cap, deren Referenzwährung der Schweizer Franken ist. Die Erträge der Anteilsklassen I-A 1 und I-A 2 werden ausgeschüttet. Die Erträge der Anteilsklassen I-A 1 Cap und I-A 2 Cap werden thesauriert.

Die Fondsleitung behält sich nach Massgabe der Bestimmungen von § 6 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils das Recht vor, weitere Anteilsklassen aufzulegen, die sich namentlich in ihrer Kommissionshöhe und Mindestzeichnung unterscheiden können.

§ 33E Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel besteht hauptsächlich in der Erzielung angemessener Erträge durch Anlagen in Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von mehrheitlich Unternehmensschuldern weltweit.

Als "Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von Unternehmensschuldner" gelten dabei Obligationen, Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen nicht staatlichen Emittenten (Nicht-Regierungs-Anleihen).

2.
 - a) Das Vermögen des Teilvermögens wird zu mindestens zwei Dritteln (nach Abzug der flüssigen Mittel) in direkte und indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte von gemäss § 8 Ziff. 3 lit. b des Allgemeinen Teils angelegt, die von in- und ausländischen nicht staatlichen Emittenten (Nicht-Regierungs-Anleihen) begeben wurden.
 - b) Soweit Anlagen gemäss § 8 Ziff. 3 lit. ba oder d des Allgemeinen Teils als geldnahe Mittel im Sinne von § 13 Ziff. 6 des Allgemeinen Teils Verpflichtungen aus Anlagen gemäss § 8 Ziff. 3 lit. bc des Allgemeinen Teils sicherstellen, sind diese Anlagen gemäss lit. a oben zuzurechnen.
3. Daneben kann das Vermögen dieses Teilvermögens zu maximal einem Drittel (nach Abzug der flüssigen Mittel) in folgende Anlagen investiert werden:
 - a) Direkte oder indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 3 lit. b des Allgemeinen Teils, welche die Voraussetzungen von Ziff. 2 oben nicht erfüllen;
 - b) Direkte oder indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte gemäss § 8 Ziff. 3 lit. a des Allgemeinen Teils;
 - c) Kurzfristige liquide Anlagen gemäss § 8 Ziff. 3 lit. d des Allgemeinen Teils, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.
4. Anlagen, welche nicht auf die Rechnungseinheit Schweizer Franken lauten, werden zu mindestens 90% gegenüber dem Schweizer Franken abgesichert.

5. Der Anteil der indirekten Anlagen über andere geschlossene oder offene kollektive Kapitalanlagen bzw. andere geschlossene oder offene Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion ist auf 30%, der Anteil der Anlagen in Beteiligungswertpapiere gemäss Ziff. 3 lit. b oben auf 10% und der Anteil der Anlagen in Wandel- und Optionsanleihen auf 25% des Gesamtvermögens des Teilvermögens (nach Abzug der flüssigen Mittel) beschränkt.
6. Indirekte Anlagen werden bei der Ermittlung der Minimal- bzw. Maximalanteile gemäss Ziff. 2 und 3 oben jeweils transparent behandelt.
7. Derivate, die zu Absicherungszwecken und zur Steuerung von Zinsänderungs- und Kreditrisiken eingesetzt werden, bleiben bei den in Ziff. 2 und Ziff. 3 genannten Minimal- und Maximalbeschränkungen unberücksichtigt.

§ 34E Rechnungseinheit

Die Rechnungseinheit dieses Teilvermögens ist der Schweizer Franken.

§ 35E Ausgabe- und Rücknahmetage

Ausgabe- bzw. Rücknahmetag gemäss § 19 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils ist jeder Tag, der sowohl in Zürich, in New York und in London als auch entweder in Frankfurt oder in Paris Bankarbeitstag ist.

§ 36E Stichzeitpunkt und Kündigungsfrist

Ausgabe- und Rücknahmeanträge müssen bis spätestens 15.00 Uhr (MEZ) des massgeblichen Ausgabe- und Rücknahmetages bei der Depotbank eingehen.

§ 37E Verwaltungs- und Depotbankkommission

1. a) Für die Anteilsklassen I-A 1 und I-A 1 Cap stellt die Fondsleitung für die Leitung des Teilvermögens eine Kommission gemäss § 21 Ziff. 1 lit. a des allgemeinen Teils von jährlich maximal 0.35% des Nettoinventarwertes der Anteilsklasse I-A 1 bzw. I-A 1 Cap in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des Teilvermögens belastet und jeweils am Monatsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission).
- b) Für die Anteilsklassen I-A 2 und I-A 2 Cap stellt die Fondsleitung für die Leitung und das Asset Management des Teilvermögens eine Kommission gemäss § 21 Ziff. 1 lit. a des allgemeinen Teils von jährlich maximal 0.65% des Nettoinventarwertes der Anteilsklasse I-A 2 bzw. I-A 2 Cap in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des Teilvermögens belastet und jeweils am Monatsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission).
2. Die Depotbankkommission gemäss § 21 Ziff. 1 lit. ba des Allgemeinen Teils beträgt maximal 0.20% p.a. des Inventarwerts des Nettovermögens dieses Teilvermögens.
3. Eine Performance Fee wird nicht erhoben.
4. Der im Rahmen dieser Maximalkommissionen jeweils angewandte Satz ist im Jahresbericht ausgewiesen.

§ 38E Erster Rechnungsabschluss

Der erste Rechnungsabschluss des Teilvermögens erfolgt per 30. September 2011.

§ 39E Ausschüttungen

1. Der Nettoertrag der Anteilsklasse I-A 1 und I-A 2 wird jährlich innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der Rechnungseinheit an die Anleger ausgeschüttet.

Die erste Ausschüttung der Anteilsklasse I-A 1 erfolgte erstmals im Dezember 2011.

Die erste Ausschüttung der Anteilsklasse I-A 2 erfolgte erstmals im Dezember 2014.

Bis zu 30% des Nettoertrages einer Anteilsklasse können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Auf eine Ausschüttung kann verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn

- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens oder einer Anteilskasse weniger als 1% des Nettoinventarwertes des Teilvermögens oder der Anteilsklasse beträgt, und
- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens oder einer Anteilsklasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse beträgt.

Der Nettoertrag der Anteilsklassen I-A 1 Cap und I-A 2 Cap wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres dem Vermögen des Teilvermögens zur Wiederanlage hinzugefügt. Die Fondsleitung kann auch Zwischenthesaurierungen des Ertrages beschliessen. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben.

2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

§ 40E Genehmigung

Der vorliegende Besondere Teil E bildet Teil des durch die damalige Eidgenössische Bankenkommision am 22. Dezember 2005 erstmals genehmigten Fondsvertrags, das den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil E umfasst.

Besonderer Teil F

§ 31F Bezeichnung des Teilvermögens

Als Teil des Umbrella-Fonds "Swiss Life iFunds (CH)" besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung "Swiss Life iFunds (CH) Bond Swiss Francs Domestic (CHF)".

§ 32F Anteilklassen

Das Teilvermögen verfügt zur Zeit über vier Anteilklassen I-A 1, I-A 1 Cap, I-A 2 und I-A 2 Cap, deren Referenzwährung der Schweizer Franken ist. Die Erträge der Anteilklassen I-A 1 und I-A 2 werden ausgeschüttet. Die Erträge der Anteilklassen I-A 1 Cap und I-A 2 Cap werden thesauriert.

Die Fondsleitung behält sich nach Massgabe der Bestimmungen von § 6 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils das Recht vor, weitere Anteilklassen aufzulegen, die sich namentlich in ihrer Kommissionshöhe und Mindestzeichnung unterscheiden können.

§ 33F Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel besteht hauptsächlich in der Erzielung angemessener Erträge durch Anlagen in Obligationen von Schweizer Emittenten, die auf Schweizer Franken lauten.

Als "Obligationen von Schweizer Emittenten" gelten in diesem Zusammenhang Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 3 lit. b des Allgemeinen Teils von Emittenten, die ihren Sitz in der Schweiz haben.

2. a) Das Vermögen des Teilvermögens wird zu mindestens zwei Dritteln (nach Abzug der flüssigen Mittel) in direkte und indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 3 lit. b des Allgemeinen Teils angelegt, die auf Schweizer Franken lauten und als Obligationen von Schweizer Emittenten im Sinne von Ziff. 1 oben qualifizieren.
b) Soweit Anlagen gemäss § 8 Ziff. 3 litt. ba oder d des Allgemeinen Teils als geldnahe Mittel im Sinne von § 13 Ziff. 6 des Allgemeinen Teils Verpflichtungen aus Anlagen gemäss § 8 Ziff. 3 lit. bc des Allgemeinen Teils sicherstellen, sind diese Anlagen gemäss lit. a oben zuzurechnen.
3. Daneben kann das Vermögen dieses Teilvermögens zu maximal einem Drittel (nach Abzug der flüssigen Mittel) in folgende Anlagen investiert werden:
 - a) Direkte oder indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 3 lit. b des Allgemeinen Teils, welche die Voraussetzungen von Ziff. 2 oben nicht erfüllen;
 - b) Direkte oder indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte gemäss § 8 Ziff. 3 lit. a des Allgemeinen Teils;
 - c) Kurzfristige liquide Anlagen gemäss § 8 Ziff. 3 lit. d des Allgemeinen Teils, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.
4. Der Anteil der indirekten Anlagen über andere geschlossene oder offene kollektiver Kapitalanlagen bzw. andere geschlossene oder offene Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion ist auf 30%, der Anteil der Anlagen Beteiligungswertpapiere gemäss Ziff. 3 lit. b oben auf 10% und der Anteil der Anlagen in Wandel- und Optionsanleihen auf 25% des Gesamtvermögens des Teilvermögens (nach Abzug der flüssigen Mittel) beschränkt.

5. Indirekte Anlagen werden bei der Ermittlung der Minimal- bzw. Maximalanteile gemäss Ziff. 2 und 3 oben jeweils transparent behandelt.
6. Derivate, die zu Absicherungszwecken und zur Steuerung von Zinsänderungs- und Kreditrisiken eingesetzt werden, bleiben bei den in Ziff. 2 und Ziff. 3 genannten Minimal- und Maximalbeschränkungen unberücksichtigt.

§ 34F Rechnungseinheit

Die Rechnungseinheit dieses Teilvermögens ist der Schweizer Franken.

§ 35F Ausgabe- und Rücknahmetage

Ausgabe- bzw. Rücknahmetag gemäss § 19 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils ist jeder Tag, der Bankarbeitstag in Zürich.

§ 36F Stichzeitpunkt und Kündigungsfrist

Ausgabe- und Rücknahmeanträge müssen bis spätestens 15.00 Uhr (MEZ) am massgeblichen Ausgabe- und Rücknahmetag bei der Depotbank eingehen.

§ 37F Verwaltungs- und Depotbankkommission

1. a) Für die Anteilsklassen I-A 1 und I-A 1 Cap stellt die Fondsleitung für die Leitung des Teilvermögens eine Kommission gemäss § 21 Ziff. 1 lit. a des allgemeinen Teils von jährlich maximal 0.20% des Nettoinventarwertes der Anteilsklasse I-A 1 bzw. I-A 1 Cap in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des Teilvermögens belastet und jeweils am Monatsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission).
- b) Für die Anteilsklassen I-A 2 und I-A 2 Cap stellt die Fondsleitung für die Leitung und das Asset Management des Teilvermögens eine Kommission gemäss § 21 Ziff. 1 lit. a des allgemeinen Teils von jährlich maximal 0.30% des Nettoinventarwertes der Anteilsklasse I-A 2 bzw. I-A 2 Cap in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des Teilvermögens belastet und jeweils am Monatsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission).
2. Die Depotbankkommission gemäss § 21 Ziff. 1 lit. ba des Allgemeinen Teils beträgt maximal 0.20% p.a. des Inventarwerts des Nettovermögens dieses Teilvermögens.
3. Eine Performance Fee wird nicht erhoben.
4. Der im Rahmen dieser Maximalkommissionen jeweils angewandte Satz ist im Jahresbericht ausgewiesen.

§ 38F Erster Rechnungsabschluss

Der erste Rechnungsabschluss des Teilvermögens erfolgt per 30. September 2006.

§ 39F Ausschüttungen

1. Der Nettoertrag der Anteilsklasse I-A 1 und I-A 2 wird jährlich innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der Rechnungseinheit an die Anleger ausgeschüttet.

Die erste Ausschüttung der Anteilsklasse I-A 1 erfolgte erstmals im Dezember 2006.

Die erste Ausschüttung der Anteilsklasse I-A 2 erfolgte erstmals im Dezember 2016.

Bis zu 30% des Nettoertrages einer Anteilsklasse können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Auf eine Ausschüttung kann verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn

- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens oder einer Anteilskasse weniger als 1% des Nettoinventarwertes des Teilvermögens oder der Anteilsklasse beträgt, und
- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens oder einer Anteilskasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse beträgt.

Der Nettoertrag der Anteilsklassen I-A 1 Cap und I-A 2 Cap wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres dem Vermögen des Teilvermögens zur Wiederanlage hinzugefügt. Die Fondsleitung kann auch Zwischenthesaurierungen des Ertrages beschliessen. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben.

2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

§ 40F Genehmigung

Der vorliegende Besondere Teil F bildet Teil des durch die damalige Eidgenössische Bankenkommision am 22. Dezember 2005 erstmals genehmigten Fondsvertrags, der den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil F umfasst.

Besonderer Teil G

§ 31G Bezeichnung des Teilvermögens

Als Teil des Umbrella-Fonds "Swiss Life iFunds (CH)" besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung "Swiss Life iFunds (CH) Equity Switzerland (CHF)".

§ 32G Anteilklassen

Das Teilvermögen verfügt zurzeit über drei Anteilklassen I-A 1, I-A 1 Cap und I-A 2, deren Referenzwährung der Schweizer Franken ist. Die Erträge der Anteilklassen I-A 1 und I-A 2 werden ausgeschüttet. Die Erträge der Anteilklasse I-A 1 Cap werden thesauriert.

Die Fondsleitung behält sich nach Massgabe der Bestimmungen von § 6 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils das Recht vor, weitere Anteilklassen aufzulegen, die sich namentlich in ihrer Kommissionshöhe und Mindestzeichnung unterscheiden können.

§ 33G Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich in der Erzielung langfristigen Kapitalwachstums durch die Abbildung der im Anhang genannten Benchmark.
2.
 - a) Das Vermögen des Teilvermögens wird (neben den flüssigen Mitteln) in direkte und indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte gemäss § 8 Ziff. 3 lit. a des Allgemeinen Teils angelegt, die in der Benchmark enthalten sind. Dabei kann die Fondsleitung statt in sämtliche Titel der Benchmark zu investieren, auf eine repräsentative Auswahl von Titeln zurückgreifen (Optimized Sampling).
 - b) Das Vermögen des Teilvermögens kann auch in Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen angelegt werden, die in der Benchmark nicht enthalten sind, von denen jedoch von ihrer Börsenkapitalisierung und Marktgängigkeit her und aufgrund der für die Benchmark vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie bei der nächsten Anpassung in die Benchmark aufgenommen werden. Das Vermögen kann auch Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen enthalten, die in der Benchmark nicht mehr enthalten sind, sofern diese Positionen innert angemessener Frist veräussert werden oder im Interesse der Anleger aufgrund von laufenden Kapitalmassnahmen weiterhin gehalten werden.
 - c) Das Vermögen des Teilvermögens kann in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die Benchmark und die oben erwähnten Anlagen sowie auf der Benchmark bzw. Teilsegmenten der Benchmark nahestehende Indizes angelegt werden, die eine hohe Korrelation zur Benchmark bzw. zum entsprechenden Teilsegment der Benchmark aufweisen.
 - d) Das Vermögen des Teilvermögens kann in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen angelegt werden, die auf die Benchmark oder Teilsegmente der Benchmark lauten sowie auf der Benchmark bzw. Teilsegmenten der Benchmark nahestehende Indizes, die eine hohe Korrelation zur Benchmark bzw. zum entsprechenden Teilsegment der Benchmark aufweisen.
3. Daneben kann das Vermögen dieses Teilvermögens in kurzfristige liquide Anlagen gemäss § 8 Ziff. 3 lit. d des Allgemeinen Teils investiert werden, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.

4. Der Anteil der indirekten Anlagen über andere geschlossene oder offene kollektive Kapitalanlagen bzw. andere geschlossene oder offene Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion ist auf 30% des Gesamtvermögens des Teilvermögens (nach Abzug der flüssigen Mittel) beschränkt.
5. Indirekte Anlagen werden bei der Ermittlung der Minimal- bzw. Maximalanteile gemäss Ziff. 2 oben jeweils transparent behandelt.

§ 34G Rechnungseinheit

Die Rechnungseinheit dieses Teilvermögens ist der Schweizer Franken.

§ 35G Ausgabe- und Rücknahmetage

Ausgabe- bzw. Rücknahmetag gemäss § 19 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils ist jeder Tag, der in Zürich Bankarbeitstag ist.

§ 36G Stichzeitpunkt und Kündigungsfrist

Ausgabe- und Rücknahmeanträge müssen bis spätestens 15.00 Uhr (MEZ) am massgeblichen Ausgabe- und Rücknahmetag bei der Depotbank eingehen.

§ 37G Verwaltungs- und Depotbankkommission

1. a) Für die Anteilsklassen I-A 1 und I-A 1 Cap stellt die Fondsleitung für die Leitung des Teilvermögens eine Kommission gemäss § 21 Ziff. 1 lit. a des allgemeinen Teils von jährlich maximal 0.30% des Nettoinventarwertes der Anteilsklasse I-A 1 bzw. I-A 1 Cap in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des Teilvermögens belastet und jeweils am Monatsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission).
- b) Für die Anteilsklasse I-A 2 stellt die Fondsleitung für die Leitung und das Asset Management des Teilvermögens eine Kommission gemäss § 21 Ziff. 1 lit. a des allgemeinen Teils von jährlich maximal 0.40% des Nettoinventarwertes der Anteilsklasse I-A 2 in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des Teilvermögens belastet und jeweils am Monatsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission).
2. Die Depotbankkommission gemäss § 21 Ziff. 1 lit. ba des Allgemeinen Teils beträgt maximal 0.20% p.a. des Inventarwerts des Nettovermögens dieses Teilvermögens.
3. Eine Performance Fee wird nicht erhoben.
4. Der im Rahmen dieser Maximalkommissionen jeweils angewandte Satz ist im Jahresbericht ausgewiesen.

§ 38G Erster Rechnungsabschluss

Der erste Rechnungsabschluss des Teilvermögens erfolgt per 30. September 2010.

§ 39G Ausschüttungen

1. Der Nettoertrag der Anteilsklasse I-A 1 und I-A 2 wird jährlich innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der Rechnungseinheit an die Anleger ausgeschüttet.

Die erste Ausschüttung der Anteilsklasse I-A 1 erfolgte im Dezember 2010.

Die erste Ausschüttung der Anteilsklasse I-A 2 wird innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des auf die Lancierung folgenden Rechnungsjahres erfolgen.

Bis zu 30% des Nettoertrages einer Anteilsklasse können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Auf eine Ausschüttung kann verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn

- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens oder einer Anteilskasse weniger als 1% des Nettoinventarwertes des Teilvermögens oder der Anteilsklasse beträgt, und
- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens oder einer Anteilskasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse beträgt.

Der Nettoertrag der Anteilsklasse I-A 1 Cap wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres dem Vermögen des Teilvermögens zur Wiederanlage hinzugefügt. Die Fondsleitung kann auch Zwischenthesaurierungen des Ertrages beschliessen. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben.

2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

§ 40G Genehmigung

Der vorliegende Besondere Teil G bildet Teil des durch die damalige Eidgenössische Bankenkommision am 22. Dezember 2005 erstmals genehmigten Fondsvertrags, der den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil G umfasst.

Besonderer Teil H

§ 31H Bezeichnung des Teilvermögens

Als Teil des Umbrella-Fonds "Swiss Life iFunds (CH)" besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung "Swiss Life iFunds (CH) Bond Global Corporates Short Term (CHF hedged)".

§ 32H Anteilsklassen

Das Teilvermögen verfügt zur Zeit über fünf Anteilsklassen I-A 1, I-A 1 Cap, I-A 2, I-A 2 Cap und I-A 4 Cap, deren Referenzwährung der Schweizer Franken ist. Die Erträge der Anteilsklassen I-A 1 und I-A 2 werden ausgeschüttet. Die Erträge der Anteilsklassen I-A 1 Cap, I-A 2 Cap und I-A 4 Cap werden thesauriert.

Die Fondsleitung behält sich nach Massgabe der Bestimmungen von § 6 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils das Recht vor, weitere Anteilsklassen aufzulegen, die sich namentlich in ihrer Kommissionshöhe und Mindestzeichnung unterscheiden können.

§ 33H Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel besteht hauptsächlich in der Erzielung angemessener Erträge durch Anlagen in Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von mehrheitlich Unternehmensschuldern weltweit.

Als "Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von Unternehmensschuldern" gelten dabei Obligationen, Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen nicht staatlichen Emittenten (Nicht-Regierungs-Anleihen).

2. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
 - aa) Forderungswertpapiere und -wertrechte gemäss § 8 Ziff. 3 lit. ba des Allgemeinen Teils, die von in- und ausländischen Unternehmensschuldern (Nicht-Regierungs-Anleihen) begeben wurden sowie im Zeitpunkt des Erwerbs über ein Mindestrating von BBB- bei Standard & Poor's, Baa3 bei Moody's oder ein gleichwertiges Rating einer von der FINMA anerkannten Ratingagentur verfügen;
 - ab) Derivate (einschliesslich Warrants) gemäss § 8 Ziff. 3 lit. bc des Allgemeinen Teils auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ac) auf eine frei konvertierbare Währung lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate gemäss § 8 Ziff. 3 lit. bb und bd des Allgemeinen Teils von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen in Derivate gemäss lit. ab und strukturierte Produkte gemäss lit. ac stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss lit. aa vorstehend investiert sind und diese über eine modifizierte Duration zwischen eins und drei verfügen.

- b) Soweit Anlagen gemäss § 8 Ziff. 3 lit. ba oder d des Allgemeinen Teils als geldnahe Mittel im Sinne von § 13 Ziff. 6 des Allgemeinen Teils Verpflichtungen aus Anlagen gemäss § 8 Ziff. 3 lit. bc des Allgemeinen Teils sicherstellen, sind diese Anlagen gemäss lit. a oben zuzurechnen.

3. Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Ziff. 5 nach Abzug der flüssigen Mittel höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - a) Forderungswertpapiere und -wertrechte gemäss § 8 Ziff. 3 lit. b des Allgemeinen Teils, die von staatlichen und halbstaatlichen Emittenten begeben wurden und im Zeitpunkt des Erwerbs über ein Mindestrating von BB- bei Standard & Poor's, Ba3 bei Moody's oder ein gleichwertiges Rating einer von der FINMA anerkannten Ratingagentur verfügen.
 - b) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 3 lit. bf des Allgemeinen Teils, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss Anlagepolitik dieses Teilvermögens anlegen;
 - c) Derivate (einschliesslich Warrants) gemäss § 8 Ziff. 3 lit. bc des Allgemeinen Teils auf die oben erwähnten Anlagen;
 - d) auf eine frei konvertierbare Währung lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate gemäss § 8 Ziff. 3 lit. bb und bd des Allgemeinen Teils von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen;
 - e) Kurzfristige liquide Anlagen gemäss § 8 Ziff. 3 lit. d des Allgemeinen Teils, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.
4. Anlagen, welche nicht auf die Rechnungseinheit Schweizer Franken lauten, werden zu mindestens 90% gegenüber dem Schweizer Franken abgesichert. Die Absicherung erfolgt grundsätzlich über Futures und Forwards, der Einsatz bestimmt sich nach den Vorschriften gemäss § 13.
5. Der Anteil der indirekten Anlagen über andere offene kollektive Kapitalanlagen gemäss Ziff. 3 lit. b ist auf 30% und der Anteil der Anlagen in Wandel- und Optionsanleihen auf 25% des Gesamtvermögens des Teilvermögens (nach Abzug der flüssigen Mittel) beschränkt.
6. Derivate, die zu Absicherungszwecken und zur Steuerung von Zinsänderungs- und Kreditrisiken eingesetzt werden, bleiben bei den in Ziff. 2 und Ziff. 3 genannten Minimal- und Maximalbeschränkungen unberücksichtigt.

§ 34H Rechnungseinheit

Die Rechnungseinheit dieses Teilvermögens ist der Schweizer Franken.

§ 35H Ausgabe- und Rücknahmetage

Ausgabe- bzw. Rücknahmetag gemäss § 19 Ziff. 1 des Allgemeinen Teils ist jeder Tag, der sowohl in Zürich, in New York und in London als auch entweder in Frankfurt oder in Paris Bankarbeitstag ist.

§ 36H Stichzeitpunkt und Kündigungsfrist

Ausgabe- und Rücknahmeanträge müssen bis spätestens 15.00 Uhr (MEZ) des massgeblichen Ausgabe- und Rücknahmetages bei der Depotbank eingehen.

§ 37H Verwaltungs- und Depotbankkommission

1. a) Für die Anteilsklassen I-A 1 und I-A 1 Cap stellt die Fondsleitung für die Leitung des Teilvermögens eine Kommission gemäss § 21 Ziff. 1 lit. a des allgemeinen Teils von jährlich maximal 0.35% des Nettoinventarwertes der Anteilsklasse I-A 1 bzw. I-A 1 Cap in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des Teilvermögens belastet und jeweils am Monatsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission).

- b) Für die Anteilsklassen I-A 2 und I-A 2 Cap stellt die Fondsleitung für die Leitung und das Asset Management des Teilvermögens eine Kommission gemäss § 21 Ziff. 1 lit. a des Allgemeinen Teils von jährlich maximal 0.65% des Nettoinventarwertes der Anteilsklassen I-A 2 bzw. I-A 2 Cap in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des Teilvermögens belastet und jeweils am Monatsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission).
 - c) Für die Anteilsklasse I-A 4 Cap stellt die Fondsleitung für die Leitung und das Asset Management des Teilvermögens eine Kommission gemäss § 21 Ziff. 1 lit. a des Allgemeinen Teils von jährlich maximal 0.50% des Nettoinventarwertes der Anteilsklasse I-A 4 Cap in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des Teilvermögens belastet und jeweils am Monatsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission).
2. Die Depotbankkommission gemäss § 21 Ziff. 1 lit. ba des Allgemeinen Teils beträgt maximal 0.20% p.a. des Inventarwerts des Nettovermögens dieses Teilvermögens.
 3. Eine Performance Fee wird nicht erhoben.
 4. Der im Rahmen dieser Maximalkommissionen jeweils angewandte Satz ist im Jahresbericht ausgewiesen.

§ 38H Erster Rechnungsabschluss

Der erste Rechnungsabschluss des Teilvermögens erfolgt per 30. September 2014.

§ 39H Ausschüttungen

1. Der Nettoertrag der Anteilsklasse I-A 1 und I-A 2 wird jährlich innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der Rechnungseinheit an die Anleger ausgeschüttet.

Die erste Ausschüttung der Anteilsklasse I-A 1 erfolgt erstmals im Dezember 2014.

Die erste Ausschüttung der Anteilsklasse I-A 2 wird innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des ersten auf die Lancierung folgenden Rechnungsjahres erfolgen.

Bis zu 30% des Nettoertrages einer Anteilsklasse können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Auf eine Ausschüttung kann verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn

- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens oder einer Anteilskasse weniger als 1% des Nettoinventarwertes des Teilvermögens oder der Anteilsklasse beträgt, und
- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens oder einer Anteilskasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse beträgt.

Der Nettoertrag der Anteilsklassen I-A 1 Cap, I-A 2 Cap und I-A 4 Cap wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres dem Vermögen des Teilvermögens zur Wiederanlage hinzugefügt. Die Fondsleitung kann auch Zwischenthesaurierungen

des Ertrages beschliessen. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben.

2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

§ 40H Genehmigung

Der vorliegende Besondere Teil H bildet Teil des durch die damalige Eidgenössische Bankenkommis-sion am 22. Dezember 2005 erstmals genehmigten Fondsvertrags, das den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil H umfasst.

Die Fondsleitung:
Swiss Life Asset Management AG, Zürich

Die Depotbank:
UBS Switzerland AG, Zürich

ANHANG

Ergänzende Angaben zum Fondsvertrag

Swiss Life iFunds (CH)

Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen"

für qualifizierte Anleger

mit den Teilvermögen

Swiss Life iFunds (CH) Equity Switzerland Small & Mid Cap (CHF)

Swiss Life iFunds (CH) Equity Global ex Switzerland (CHF)

Swiss Life iFunds (CH) Bond Swiss Francs Foreign (CHF)

Swiss Life iFunds (CH) Bond Global Government + (CHF hedged)

Swiss Life iFunds (CH) Bond Global Corporates (CHF hedged)

Swiss Life iFunds (CH) Bond Swiss Francs Domestic (CHF)

Swiss Life iFunds (CH) Equity Switzerland (CHF)

Swiss Life iFunds (CH) Bond Global Corporates Short Term (CHF hedged)

I. Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Fondsleitung ist die Swiss Life Asset Management AG mit Sitz in Zürich. Seit der Gründung im Jahre 1974 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung im Fondsgeschäft tätig.

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung beträgt seit dem 22. Dezember 2005 CHF 20 Mio. Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt und zu 100% einbezahlt.

Der Verwaltungsrat der Fondsleitung setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

Präsident:

- Stefan Mächler, Group CIO und Mitglied der Konzernleitung der Swiss Life Gruppe, mit weiteren Verwaltungsratsmandaten innerhalb der Swiss Life Gruppe, Präsident des Verwaltungsrats der Ina Invest Holding AG und der Ina Invest AG

Mitglieder:

- Hermann Inglin, CFO Swiss Life Asset Managers, Swiss Life Investment Management Holding AG, mit weiteren Verwaltungsratsmandaten innerhalb der Swiss Life Gruppe
- Lorenzo Kyburz, Head Legal & Compliance Swiss Life Asset Managers, Swiss Life Investment Management Holding AG, mit einem weiteren Verwaltungsratsmandat innerhalb der Swiss Life Gruppe
- Dr. Rolf Aeberli, Head Corporate Mandates Swiss Life AG, mit weiteren Verwaltungsratsmandaten innerhalb der Swiss Life Gruppe, Präsident des Verwaltungsrates der First Swiss Mobility 2017-1 AG, First Swiss Mobility 2017-2 AG, First Swiss Mobility 2019-1 AG, First Swiss Mobility 2020-1 AG und der First Swiss Mobility 2020-2 AG sowie Mitglied des Verwaltungsrates der ODDO BHF (Schweiz) AG

Die Geschäftsleitung setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- Robin van Berkel, CEO, mit Verwaltungsratsmandaten innerhalb der Swiss Life Gruppe
- Daniel Berner, stellvertretender CEO, Bereichsleiter Proprietary Insurance Asset Management (PAM)
- Renato Piffaretti, Bereichsleiter Real Estate, mit Verwaltungsratsmandaten innerhalb der Swiss Life Gruppe
- Michael Klose, Bereichsleiter Third Party Asset Management (TPAM), mit einem Verwaltungsratsmandat innerhalb der Swiss Life Gruppe
- Jan Grunow, Bereichsleiter Operations, mit einem Stiftungsratsmandat innerhalb der Swiss Life Gruppe
- Marius Würgler, Bereichsleiter Sales und Marketing

Die Fondsleitung verwaltet in der Schweiz per 31. Dezember 2020 insgesamt 22 kollektive Kapitalanlagen, wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen am 31. Dezember 2020 auf 72'234.80 Mio. CHF belief.

Adresse der Fondsleitung:

Swiss Life Asset Management AG
General-Guisan-Quai 40
Postfach 2831
8022 Zürich
www.swisslife-am.com

II. Delegation der Anlageentscheide

Die Delegation der Anlageentscheide ist in § 1 Ziff. 6 geregelt.

III. Delegation der Fondsadministration

Folgende Teilaufgaben sind an die UBS Fund Management (Switzerland) AG, Aeschenplatz 6, 4052 Basel, delegiert: Buchhaltung, Steuern, Berechnung von Vergütungen, NAV-Berechnung, Kursinformationen, Kontrolle der Einhaltung der reglementarischen Anlagerichtlinien und Erstellen von Halbjahres- und Jahresberichten. Die UBS Fund Management (Switzerland) AG ist als Fondsleitung von Wertschriften-, Spezial- und Immobilienfonds seit ihrer Gründung im Jahre 1959 im Fondsgeschäft tätig und bietet Dienstleistungen im administrativen Bereich für Kollektivanlagen an.

Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung Swiss Life Asset Management AG und der UBS Fund Management (Switzerland) AG abgeschlossener Vertrag.

IV. Delegation weiterer Teilaufgaben

Die interne Revision ist an das Konzernrevisorat der Swiss Life Gruppe delegiert. Weitere Teilaufgaben im Bereich Legal & Compliance sind an die Swiss Life Investment Management Holding AG delegiert. IT-Infrastrukturdienstleistungen, Applikationsentwicklung und -betrieb, sowie IT-Risk Management und IT-Security sind an die Swiss Life Investment Management Holding AG und an die Swiss Life AG delegiert. Hosting Services für den Bereich Third Party Asset Management für das Client Relationship Management (CRM) Tool sind an Swiss Life Deutschland Operations GmbH delegiert. Die Delegierten zeichnen sich aus durch ihre langjährige Erfahrung in den delegierten Bereichen. Die genaue Ausführung der Aufträge regeln zwischen der Fondsleitung Swiss Life Asset Management AG und den Beauftragten abgeschlossene Verträge.

V. Informationen über die Depotbank

Depotbank ist UBS Switzerland AG. Die Bank wurde 2014 als Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich gegründet und übernahm per 14. Juni 2015 das in der Schweiz gebuchte Wealth Management Geschäft von UBS AG. UBS Switzerland AG bietet als Universalbank eine breite Palette von Bankdienstleistungen an.

UBS Switzerland AG ist eine Tochtergesellschaft von UBS AG. UBS AG gehört mit einer konsolidierten Bilanzsumme von 1'125'765 Millionen USD und ausgewiesenen Eigenmitteln von 59'517 Millionen USD per 31. Dezember 2020 zu den finanzstärksten Banken der Welt. Sie beschäftigt weltweit 71'551 Mitarbeiter (auf Vollzeitbasis) in einem weit verzweigten Netz von Geschäftsstellen.

Die Depotbank kann Dritt- und Sammelverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Dritt- und Sammelverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Sammelverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Die Depotbank wurde bei den US-Steuerbehörden als Reporting Financial Institution unter einem Model 2 IGA im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) registriert.

VI. Informationen über Dritte

1. Zahlstelle

Zahlstelle ist die UBS Switzerland AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich.

2. Prüfgesellschaft

Als Prüfgesellschaft der Fondsleitung und des Fonds amtet PricewaterhouseCoopers AG, Zürich.

3. Vertriebsträger

Der Vertrieb des Anlagefonds erfolgt durch die Swiss Life Asset Management AG, General Guisan-Quai 40, 8002 Zürich. Sie kann weitere Vertriebsträger ernennen.

VII. Weitere Hinweise

1. Ausgabekommission

Die Ausgabekommission gemäss § 20 Ziff. 1 des Fondsvertrags beträgt maximal 0.30%.

2. Nützliche Hinweise

Teilvermögen	GIIN / ISIN / Valorennummer	Rechnungseinheit	Erstausgabepreis	Mindestanlage
Swiss Life iFunds (CH) Equity Switzerland Small & Mid Cap (CHF)	YFGBH8.00082.ME.756			
- Anteilsklasse I-A 1	CH0023989467 / 2398946	CHF	CHF 1'000	CHF 100'000
- Anteilsklasse I-A 1 Cap	Noch nicht lanciert	CHF	CHF 1'000	CHF 100'000
- Anteilsklasse I-A 2	Noch nicht lanciert	CHF	CHF 1'000	CHF 250'000
Swiss Life iFunds (CH) Equity Global ex Switzerland (CHF)	YFGBH8.00083.ME.756			
- Anteilsklasse I-A 1	CH0023989509 / 2398950	CHF	CHF 1'000	CHF 100'000
- Anteilsklasse I-A 1 Cap	Noch nicht lanciert	CHF	CHF 1'000	CHF 100'000
- Anteilsklasse I-A 2	Noch nicht lanciert	CHF	CHF 1'000	CHF 250'000
Swiss Life iFunds (CH) Bond Swiss Francs Foreign (CHF)	YFGBH8.00084.ME.756			
- Anteilsklasse I-A 1	CH0023989582 / 2398958	CHF	CHF 1'000	CHF 100'000
- Anteilsklasse I-A 1 Cap	Noch nicht lanciert	CHF	CHF 1'000	CHF 100'000
- Anteilsklasse I-A 2	CH0219870471 / 21987047	CHF	CHF 1'000	CHF 250'000
- Anteilsklasse I-A 2 Cap	Noch nicht lanciert	CHF	CHF 1'000	CHF 250'000
Swiss Life iFunds (CH) Bond Global Government + (CHF hedged)	YFGBH8.00086.ME.756			
- Anteilsklasse I-A 1	CH0023989624 / 2398962	CHF	CHF 1'000	CHF 100'000
- Anteilsklasse I-A 1 Cap	Noch nicht lanciert	CHF	CHF 1'000	CHF 100'000
- Anteilsklasse I-A 2	CH0324001301 / 32400130	CHF	CHF 1'000	CHF 250'000
- Anteilsklasse I-A 2 Cap	Noch nicht lanciert	CHF	CHF 1'000	CHF 250'000
- Anteilsklasse I-A 3	CH0384999642 / 38499964	CHF	CHF 1'000	CHF 250'000
Swiss Life iFunds (CH) Bond Global Corporates (CHF hedged)	YFGBH8.00087.ME.756			
- Anteilsklasse I-A 1	CH0114218610 / 11421861	CHF	CHF 1'000	CHF 100'000
- Anteilsklasse I-A 1 Cap	Noch nicht lanciert	CHF	CHF 1'000	CHF 100'000
- Anteilsklasse I-A 2	CH0219870703 / 21987070	CHF	CHF 1'000	CHF 250'000
- Anteilsklasse I-A 2 Cap	Noch nicht lanciert	CHF	CHF 1'000	CHF 250'000

Swiss Life iFunds (CH) Bond Swiss Francs Domestic (CHF)	YFGBH8.00089.ME.756			
- Anteilsklasse I-A 1	CH0023989764 / 2398976	CHF	CHF 1'000	CHF 100'000
- Anteilsklasse I-A 1 Cap	Noch nicht lanciert	CHF	CHF 1'000	CHF 100'000
- Anteilsklasse I-A 2	CH0324001053 / 32400105	CHF	CHF 1'000	CHF 250'000
- Anteilsklasse I-A 2 Cap	Noch nicht lanciert	CHF	CHF 1'000	CHF 250'000
Swiss Life iFunds (CH) Equity Switzerland (CHF)	YFGBH8.00090.ME.756			
- Anteilsklasse I-A 1	CH0108009199 / 10800919	CHF	CHF 1'000	CHF 100'000
- Anteilsklasse I-A 1 Cap	Noch nicht lanciert	CHF	CHF 1'000	CHF 100'000
- Anteilsklasse I-A 2	Noch nicht lanciert	CHF	CHF 1'000	CHF 250'000
Swiss Life iFunds (CH) Bond Global Corporates Short Term (CHF hedged)	YFGBH8.00091.ME.756			
- Anteilsklasse I-A 1	CH0219870430 / 21987043	CHF	CHF 1'000	CHF 100'000
- Anteilsklasse I-A 1 Cap	Noch nicht lanciert	CHF	CHF 1'000	CHF 100'000
- Anteilsklasse I-A 2	CH0219870455 / 21987045	CHF	CHF 1'000	CHF 250'000
- Anteilsklasse I-A 2 Cap	CH0407409843 / 40740984	CHF	CHF 1'000	CHF 250'000
- Anteilsklasse I-A 4 Cap	Noch nicht lanciert	CHF	CHF 1'000	CHF 20'000'000

3. Publikationsorgan

Publikationsorgan ist die elektronische Plattform der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch).

4. Steuerliche Aspekte

4.1 Allgemeines

Der Umbrella-Fonds und die Teilvermögen besitzen in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegen weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für das entsprechende Teilvermögen vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

Ferner können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer (bsp. abgeltende Quellensteuer, Europäische Zinsbesteuerung, Foreign Account Tax Compliance Act) unterliegen.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Es ist Sache des Anlegers bzw. der an einem Erwerb der Anteile interessierten Personen, sich bei qualifizierten Beratern über die sie treffenden steuerlichen Folgen zu informieren. Keinesfalls können die Fondsleitung und/oder die Depotbank eine Verantwortung für die den Anleger treffenden individuellen Steuerfolgen übernehmen

Dieser Anlagefonds qualifiziert für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandards der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) als nicht meldendes Finanzinstitut.

Der Umbrella-Fonds und die Teilvermögen sind bei den US-Steuerbehörden als Registered Deemed – Compliant Foreign Financial Institution im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet.

4.2 Besonderes für die Teilvermögen

- **Swiss Life iFunds (CH) Equity Global ex Switzerland (CHF)**
- **Swiss Life iFunds (CH) Bond Swiss Francs Foreign (CHF)**
- **Swiss Life iFunds (CH) Bond Global Government + (CHF hedged)**
- **Swiss Life iFunds (CH) Bond Global Corporates (CHF hedged)**
- **Swiss Life iFunds (CH) Bond Global Corporates Short Term (CHF hedged),**

Anteilsklassen I-A 1, I-A 2 und I-A 3

Die Ertragsausschüttungen der Teilvermögen an in der Schweiz domizilierte Anleger unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%. Die separat ausgewiesenen Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Die Ertragsausschüttungen an im Ausland domizilierte Anleger erfolgen ohne Abzug der schweizerischen Verrechnungssteuer, sofern die Erträge des Teilvermögens zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen. Dazu muss eine Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge des Anlagefonds zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen.

Erfährt ein im Ausland domizilierter Anleger wegen fehlender Domizilerklärung einen Verrechnungssteuerabzug, kann er die Rückerstattung aufgrund schweizerischen Rechts direkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern geltend machen.

Anteilsklassen I-A 1 Cap und I-A 2 Cap

Der von den Teilvermögen zurückbehaltene und wieder angelegte Nettoertrag unterliegt der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Im Ausland domizilierten Anlegern, welche vom Affidavit-Verfahren profitieren, werden gegen Vorweisung der Domizilerklärung die Verrechnungssteuern gutgeschrieben. Dazu muss eine Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge des Anlage-fonds zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen.

4.3 Besonderes für die Teilvermögen

- **Swiss Life iFunds (CH) Equity Switzerland Small & Mid Cap (CHF)**
- **Swiss Life iFunds (CH) Bond Swiss Francs Domestic (CHF)**
- **Swiss Life iFunds (CH) Equity Switzerland (CHF)**

Anteilsklassen I-A 1 und I-A 2

Die Ertragsausschüttungen der Teilvermögen (an in der Schweiz und im Ausland domizilierte Anleger) unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%. Die separat ausgewiesenen Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Im Ausland domizilierte Anleger können die Verrechnungssteuer nach dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit.

Anteilsklassen I-A 1 Cap und I-A 2 Cap

Der von den Teilvermögen zurückbehaltene und wieder angelegte Nettoertrag unterliegt der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%.

Für Anlagefonds, deren Erträge zu weniger als 80% aus ausländischen Quellen stammen und die die Erträge thesaurieren.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Im Ausland domizilierte Anleger können die Verrechnungssteuer nach dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit.

5. Verwendung der Verwaltungskommission

Mit der Verwaltungskommission können die folgenden Dienstleistungen Dritter vergütet werden:

- Asset Management
- Sponsorenfunktion

6. Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen dieses Anlagefonds im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

- a) Für folgende Länder liegt eine Vertriebsbewilligung vor:
- Schweiz

b) Anteile dieses Anlagefonds dürfen innerhalb der USA weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden. Anteile dieses Anlagefonds dürfen Bürgern der USA oder Personen mit Wohnsitz in den USA und/oder anderen natürlichen oder juristischen Personen, deren Einkommen und/oder Ertrag, ungeachtet der Herkunft, der US-Einkommensteuer unterliegt, sowie Personen, die gemäss Regulation S des US Securities Act von 1933 und/oder dem US Commodity Exchange Act in der jeweils aktuellen Fassung als US-Personen gelten, weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden.

7. Benchmarks

Es kommen folgende Benchmarks zur Anwendung:

- Swiss Life iFunds (CH) Equity Global ex Switzerland (CHF): MSCI World ex Switzerland, net dividend, reinvested (in CHF)²
- Swiss Life iFunds (CH) Equity Switzerland (CHF): SPI 20 Total Return^{® 3}

² Dieser Fonds wird von MSCI Inc. („MSCI“), ihren Tochtergesellschaften, ihren Informationsanbietern oder einer sonstigen Drittpartei, die in das Erstellen, Berechnen oder Erzeugen eines MSCI-Index involviert ist oder in Beziehung dazu steht (zusammengefasst die „MSCI-Parteien“), weder gesponsert, unterstützt, verkauft noch gefördert. Die MSCI-Indizes sind ausschliessliches Eigentum von MSCI. MSCI und die MSCI-Index-Namen sind eine Marke oder Marken von MSCI oder ihren Tochtergesellschaften und wurden für den Gebrauch durch Swiss Life Asset Management AG für bestimmte Zwecke lizenziert. Keine der MSCI-Parteien gibt explizit oder implizit eine Zusicherung oder eine Garantie gegenüber dem Emittenten oder den Besitzern dieses Fonds oder gegenüber einer anderen Person oder einem anderen Unternehmen dahingehend ab, ob eine Investition in Fonds im Allgemeinen oder in diesen Fonds im Besonderen empfehlenswert ist oder ob ein MSCI-Index in der Lage ist, die entsprechende Aktienmarktentwicklung wiederzugeben. MSCI oder ihre Tochtergesellschaften sind die Lizenzgeber bestimmter Warenzeichen, Dienstleistungsmarken und Handelsnamen und der MSCI-Indizes, die durch MSCI ohne Bezug zu diesem Fonds oder zu Emittenten oder Besitzern dieses Fonds oder zu einer anderen Person oder einem anderen Unternehmen festgelegt, zusammengestellt und berechnet werden. Keine der MSCI-Parteien ist verpflichtet, die Bedürfnisse des Emittenten oder der Besitzer dieses Fonds oder einer anderen Person oder eines anderen Unternehmens bei der Festlegung, Zusammenstellung oder Berechnung der MSCI-Indizes zu berücksichtigen. Keine der MSCI-Parteien ist verantwortlich für oder hat sich beteiligt an der Festlegung des Timings, der Preise oder der Menge dieses zu emittierenden Fonds oder an der Festlegung oder Berechnung der Gleichung oder der Gegenleistung, anhand deren der Fonds umzuwandeln ist. Zudem ist keine der MSCI-Parteien gegenüber dem Emittenten oder den Besitzern dieses Fonds oder einer anderen Person oder einem anderen Unternehmen verpflichtet oder haftbar in Bezug auf die Verwaltung, das Marketing oder das Angebot dieses Fonds. Obwohl MSCI Informationen für den Einbezug in oder die Berechnung der MSCI-Indizes aus Quellen, die MSCI als verlässlich erachtet, erhält, gewähren die MSCI-Parteien keine Garantien bezüglich Echtheit, Richtigkeit und/oder Vollständigkeit eines jeden MSCI-Index und der darin enthaltenen Daten. Keine der MSCI-Parteien gewährt eine explizite oder implizite Garantie bezüglich der Ergebnisse, die der Fondsemittent, die Besitzer des Fonds oder eine andere Person oder ein anderes Unternehmen durch den Gebrauch eines MSCI-Index oder der darin enthaltenen Daten erzielt. Keine der MSCI-Parteien ist haftbar für Fehler, Unterlassungen oder Unterbrechungen eines MSCI-Index oder in Verbindung mit einem MSCI-Index oder den darin enthaltenen Daten. Zudem gewährt keine der MSCI-Parteien eine explizite oder implizite Garantie jeglicher Art und die MSCI-Parteien lehnen ausdrücklich jegliche Haftung für die Handelbarkeit oder Eignung für bestimmte Zwecke in Bezug auf jeden MSCI-Index und die darin enthaltenen Daten ab. Ohne Einschränkung des Vorangegangenen ist keine der MSCI-Parteien unter keinen Umständen haftbar für jegliche Art von direkten, indirekten, besonderen oder anderen Schäden, Schadenersatz mit Strafcharakter oder Folgeschäden (einschliesslich entgangener Gewinne), auch wenn auf die Möglichkeit solcher Schäden hingewiesen wurde.

³ SIX Swiss Exchange AG («SIX Swiss Exchange») und ihre Lizenzgeber (die «Lizenzgeber») stehen in keiner Verbindung zu Swiss Life Asset Management AG, mit Ausnahme der Lizenzierung des SPI 20[®] Total Return und den damit verbundenen Marken für die Verwendung in Zusammenhang mit dem Swiss Life iFunds (CH) Equity Switzerland (CHF). SIX Swiss Exchange und ihre Lizenzgeber stehen in keiner Verbindung zum Swiss Life iFunds (CH) Equity Switzerland (CHF), insbesondere: (i) wird der Swiss Life iFunds (CH) Equity Switzerland (CHF) in keiner Weise von diesen unterstützt, abgetreten, verkauft oder beworben; (ii) geben diese keinerlei Anlageempfehlung in Bezug auf den Swiss Life iFunds (CH) Equity Switzerland (CHF) oder andere Finanzinstrumente ab; (iii) trifft diese keine Verantwortung oder Haftung für und treffen sie keine Entscheidungen betreffend die Terminierung, die Menge oder die Preisgestaltung des Swiss Life iFunds (CH) Equity Switzerland (CHF); (iv) trifft diese keine Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung, Bewirtschaftung oder das Marketing des Swiss Life iFunds (CH) Equity Switzerland (CHF); (v) finden allfällige Belange des Swiss Life iFunds (CH) Equity Switzerland (CHF) oder der Anleger des Swiss Life iFunds (CH) Equity Switzerland (CHF) keine Berücksichtigung bei der Festlegung, Zusammensetzung oder Berechnung des SPI 20[®] Total Return und es besteht auch keine Verpflichtung zu einer solchen Berücksichtigung. SIX Swiss Exchange und ihre Lizenzgeber leisten in keiner Weise Gewähr und schliessen jegliche Haftung (sowohl aus fahrlässigem wie aus sonstigem Verhalten) im Zusammenhang mit dem Swiss Life iFunds (CH) Equity Switzerland (CHF) und dessen Performance aus. SIX Swiss Exchange geht weder mit den Anlegern des Swiss Life iFunds (CH) Equity Switzerland (CHF) noch sonstigen Dritten eine vertragliche Beziehung ein. Insbesondere (i) leisten SIX Swiss Exchange und ihre Lizenzgeber in keiner Weise (weder ausdrücklich noch stillschweigend) Gewähr und schliessen jedwede Haftung aus für: (a) die Ergebnisse, welche vom Swiss Life iFunds (CH) Equity Switzerland (CHF), den Anlegern des Swiss Life iFunds (CH) Equity Switzerland (CHF) oder jeglichen anderen Personen in Zusammenhang mit dem Gebrauch des SPI 20[®] Total Return sowie den im SPI 20[®] Total Return enthaltenen Daten erzielt werden können; (b) die Genauigkeit, Rechtzeitigkeit und Vollständigkeit des SPI 20[®] Total Return und seinen Daten; (c) die Marktgängigkeit sowie die Eignung für einen bestimmten Zweck bzw. für eine bestimmte Verwendung des SPI 20[®] Total Return und seinen Daten; (d) die Performance des Swiss Life iFunds (CH) Equity Switzerland (CHF) im Allgemeinen; (ii) leisten SIX Swiss Exchange und ihre Lizenzgeber in keiner Weise Gewähr und schliessen jedwede Haftung für irgendwelche Fehler,

Auslassungen oder Unterbrechungen im SPI 20[®] Total Return oder seinen Daten aus; (ii) haften SIX Swiss Exchange und ihre Lizenzgeber (weder aus fahrlässigem noch aus sonstigem Verhalten) unter keinen Umständen für entgangenen Gewinn oder indirekte, Sonder- oder Folgeschäden, Strafgelder oder Verluste, die infolge solcher Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen im SPI 20[®] Total Return oder seinen Daten oder allgemein in Zusammenhang mit dem Swiss Life iFunds (CH) Equity Switzerland (CHF) entstehen. Dies gilt auch dann, wenn sich SIX Swiss Exchange oder ihre Lizenzgeber bewusst sind, dass solche Verluste oder Schäden auftreten könnten. Die Lizenzvereinbarung zwischen Swiss Life Asset Management AG und SIX Swiss Exchange dient einzig und allein zu deren Gunsten und nicht zu Gunsten der Anleger des Swiss Life iFunds (CH) Equity Switzerland (CHF) oder sonstiger Dritter.